

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a BauGB

Gemeinde Glüsing

Verfahrensträger:	Gemeinde Glüsing (Dithmarschen) Bürgermeisterin Ursula Rink Amt Kirchspielslandgemeinden Eider Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1 25779 Hennstedt
Projektbezeichnung:	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“

Projekt-Nr.:	5-189-19	Gezeichnet:	Ko
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 • Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
	Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat		
Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel: 04621/30 17-73 m.hass@ign-schleswig.de	13.09.2021 Datum/Unterschrift	

Verfahrensstand:	<input type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Planungsanzeige Landesplanung (§ 1 (4) BauGB, § 11 LaPlaG) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Entwurfsbeschluss <input type="checkbox"/> Auslegungsbeschluss <input type="checkbox"/> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Andere _____
------------------	---

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Lage des Plangebietes	3
3. Bestehende Nutzung	3
4. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	5
4.1 Überörtliche Planungen	5
4.2 Flächennutzungsplan	7
5. Planungserfordernis.....	8
6. Standortwahl	10
6.1 Standortalternativen	10
6.2 Vorprägung des Plangebietes	11
6.3 Wirtschaftliche Aspekte	11
6.4 Planungsrechtliche Manifestierung des Standortes.....	12
7. Inhalt des Bebauungsplanes.....	13
8. Erschließung.....	17
8.1 Verkehr	17
8.2 Ver- und Entsorgung.....	18
8.3 Denkmalschutz.....	19
8.4 Brandschutz.....	19
8.5 Immissionen.....	19
9. Inhaltliche Änderungen nach Satzungsbeschluss	20
10. Umweltprüfung	22

1. Allgemeines

Die Gemeinde Glüsing beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ im Sinne des § 12 BauGB zur planungsrechtlichen Ausweisung eines Sondergebietes und gemäß § 11 BauNVO zur planungsrechtlichen Sicherung eines bestehenden Asphaltmischwerkes.

Die Planung erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.2019.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 07.12.2020.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB im Standardverfahren aufgestellt.

Sämtliche Verfahrensschritte werden form- und fristgerecht gemäß BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Glüsing verfügt über keinen gültigen Flächennutzungsplan. Die Planung erfolgt auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2, da die städtebauliche Ordnung auch ohne Flächennutzungsplan gewährleistet ist. Hierauf wird im Folgenden näher eingegangen.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde Glüsing das Ziel, das Betriebsgelände der Vereinigten Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Absicherung zu überplanen und weitestgehend im Bestand zu sichern, um so die künftige Betriebsentwicklung vor dem Hintergrund neuer Richtlinien und dem damit verbundenen Erfordernis zum Bau neuer baulicher Anlagen, welche ohne Bebauungsplan im Außenbereich nicht genehmigungsfähig sind, sicherstellen zu können.

2. Lage des Plangebietes

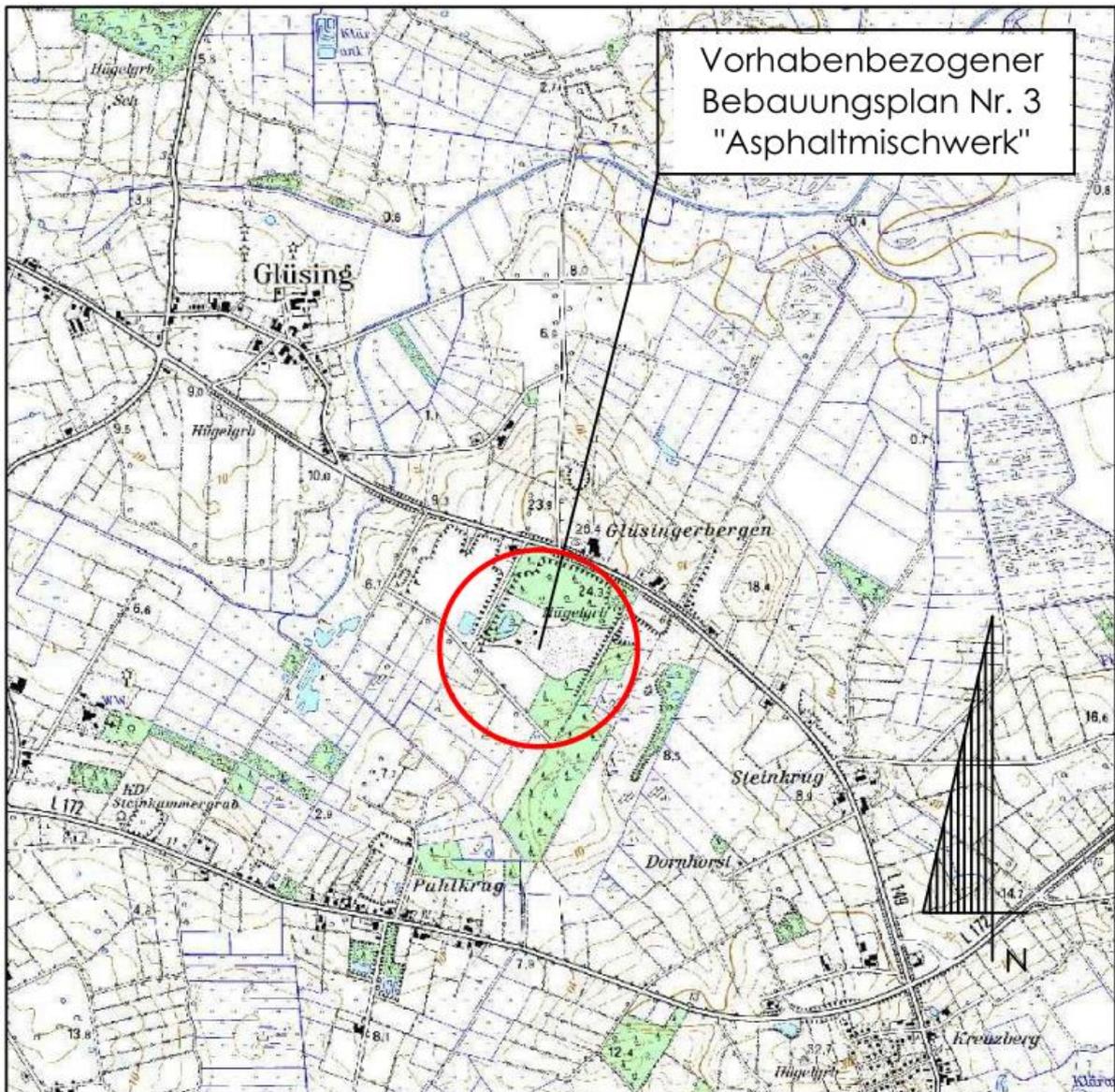


Abb. 1: Übersichtskarte

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ befindet sich südlich der Straße Glüsingerbergen (L 149), westlich der Straße Bargkoppeln und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schalkholz auf einer Fläche von rund 9 ha und umfasst dort das bestehende Betriebsgelände der Vereinigten Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG.

3. Bestehende Nutzung

Auf der Plangebietsfläche wird seit der Erstgenehmigung vom 27.01.1975 ein Asphaltmischwerk samt Nebenanlagen betrieben. Im Laufe der Zeit wurde dieses Werk immer wieder an die technischen Gegebenheiten und Bedarfe angepasst, sodass sich

der Betrieb bis heute im Grundsatz zwar nicht verändert, in seinem Umfang jedoch seit der Erstgenehmigung erweitert hat.

Heute wird das Werk von den Vereinigten Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG (VAM) mit Firmensitz in Büdelsdorf betrieben und zählt mit aktuell sieben stationären Asphaltmischwerken und rund 60 Mitarbeitern zu den führenden Produzenten von Asphaltmischgut in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Die Mischanlagen sind auf Leistungen von 160 bis 240 to/Std. dimensioniert. Damit zählt die VAM in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zu den leistungsfähigsten Produzenten für Asphaltmischgut. Ob Landstraße oder Autobahn, Parkplatz eines Supermarktes oder Fahrradweg, ob Sondernutzungsflächen wie z. B. Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, Dränasphalt im Sportstättenbau, Deichschutzmaßnahmen oder Deponieabdichtungen: Jeder Straßen- und Wegebelag muss seinen spezifischen Belastungen dauerhaft standhalten. Der Baustoff Asphalt ist hierfür die ideale Lösung (Quelle: Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG, URL: <https://www.vam-asphalt.de/leistungen.html>, Abrufdatum: 16.01.2020). Die Vereinigten Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG spielen damit eine entscheidende Rolle am Markt und sorgen somit auch für die Deckung des öffentlichen Bedarfs.

Eine detaillierte Betriebsbeschreibung zur bestehenden Nutzung liegt den Planunterlagen als Anlage bei.



Abb. 2: Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

4. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Überörtliche Planungen

Die im Zuge von Bauleitplanungen maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010, der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. LEP-Entwurf 2020) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747). Von grundlegender Bedeutung ist zunächst, dass die im ländlichen Raum gelegene Gemeinde Glüsing keine hervorgehobenen Funktionen im landesplanerischen Sinne wahrnimmt. Die Gemeinde ist nicht zentralörtlich eingestuft. Folglich zählt Glüsing auch nicht zu den Entwicklungsschwerpunkten, weshalb sich die Entwicklung, auch bezüglich des Gewerbes, entsprechend zu beschränken hat.

Da es sich bei der vorliegenden Planung weitestgehend um eine Bestandsüberplanung eines bereits genehmigten Betriebes handelt, werden keine tiefergehenden planungsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten begründet, sodass ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung ausgeschlossen wird. Vielmehr handelt es sich um eine planungsrechtliche Sicherung des Bestandes samt marginaler Entwicklungsmöglichkeiten, welche vor allem technisch erforderliche Umbauten betreffen, um den Fortbestand des bestehenden Betriebes am Standort Glüsing langfristig gewährleisten zu können.

Der Regionalplan stellt das Gebiet zusätzlich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ dar.

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems, allerdings im direkten Kontakt zu einer Hauptverbundachse, die das Gebiet im Westen, Süden und mit einem Abstand von rund 400 m auch im Osten umschließt. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das landesweite Biotopverbundsystem ist aufgrund der bereits bestehenden langjährigen Nutzung durch Kiesabbau und die Folgenutzung als Asphaltmischwerk nicht relevant.

Der Landschaftsrahmenplan (2020, Planungsraum III) weist das Plangebiet als zugehörig zum „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ und zugleich als Bereich mit „oberflächennahen Rohstoffen“ aus. Die Zugehörigkeit zu einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung ergibt sich durch die Lage des Betrachtungsraumes im Umfeld des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“. Das Firmengelände selbst sowie ein Umkreis von 200 m um das Gebiet sind allerdings aus der Schutzgebietsplanung ausgeklammert, sodass sich kein Zielkonflikt mit dem geplanten Schutzgebiet ergibt. Für Bereiche mit guter Erholungseignung ist eine vielfältige Landschaftsstruktur und eine gute Zugänglichkeit der Landschaft eine wesentliche Grundvoraus-

setzung. Im Landschaftsrahmenplan wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass innerhalb der großräumigen Ausweisungen der Gebiete mit Erholungseignung auch Bereiche vorhanden sind, die sich weniger oder gar nicht für Erholungszwecke eignen. Dies trifft auch für das Plangebiet und sein näheres Umfeld zu. Der Bereich bietet insbesondere durch den Betrieb der Asphaltmischanlage sowie einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Umfeldes und durch eine weitgehend nicht vorhandene Erschließung und Erreichbarkeit des Raumes (fehlende Rad- oder Fußwanderwege) kaum günstige Voraussetzungen für die Erholungsnutzung. Die Bedeutung des Plangebietes sowie sein unmittelbares Umfeld für die Erholung werden deshalb als gering eingestuft. Grundsätzlich sind die Binnensander- bzw. Geestsanderflächen Schleswig-Holsteins, in denen sich auch das Plangebiet befindet, günstige Kies- und Sandlager. Die Gebiete sind im Landschaftsrahmenplan deshalb vollständig als „Bereiche mit oberflächennahen Rohstoffen“ dargestellt. Diese Gebiete besitzen folglich eine besondere Eignung zur Lieferung von Rohstoffen. Für den unmittelbaren Plangebietsbereich ist das Potential zur Gewinnung von Kies und Sanden im Trockenabbau allerdings schon seit Jahren erschöpft. Kiese und Sande sind bis auf eine „Restschicht“ zur Abdeckung der Grundwasserleiter abgebaut, teils sind Fremdbodenanteile eingebracht worden und damit erfolgte eine Teilverfüllung der ehemaligen Abbaugelände. Die Nutzung als Asphaltmischwerk stellt damit eine Anschlussnutzung des Rohstoffabbaus dar. Ein Widerspruch zur Ausweisung von Vorrangflächen zur Gewinnung von Rohstoffen entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ergibt sich nicht, da im Landschaftsrahmenplan die weitmögliche Erschöpfung von Rohstoffvorkommen am Standort unberücksichtigt geblieben ist.



Abb. 3: Lage des Plangebietes im Kontext des Regionalplanes (Planungsraum IV) 2005, Quelle: Innenministerium des Landes S.-H. – Landesplanungsbehörde, 2005

4.2 Flächennutzungsplan

Sofern eine Kommune einen Bebauungsplan aufstellen möchte, greift zunächst das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach Bebauungspläne sich aus einem gültigen Flächennutzungsplan zu entwickeln haben, um die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten. In diesem Falle verfügt die Gemeinde Glüsing jedoch über keinen Flächennutzungsplan, sodass theoretisch erst ein Flächennutzungsplan erstellt werden müsste. Für die vorliegende Planung jedoch greift der § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welcher besagt, dass ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Hieran sind jedoch gewisse Rahmenbedingungen geknüpft, welche entsprechend einzuhalten sind.

Die Voraussetzungen für einen sogenannten isolierten Bebauungsplan können nur dann gegeben sein, wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den fraglichen Umgriff nach Lage der Dinge kein über das faktisch schon Vorhandene hinausgehendes städtebauliches Ordnungsziel setzen können. Auf die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann mithin bei der Fallgestaltung nur verzichtet werden, wenn es sich um einen kleinen Teil des Gemeindegebietes handelt, dessen städtebauliche Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen ist, sodass sich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ohnehin in der Beschreibung des bestehenden Bestandes erschöpfen müssten, von dem fraglichen Bereich also keine städtebaulichen Impulse mehr ausgehen können, die als abwägungserhebliche Belange in das Gesamtkonzept des Flächennutzungsplanes Eingang finden könnten oder müssten. Das bedeutet, dass ein solcher Bebauungsplan sich seinerseits im Wesentlichen auf die Festschreibung und Ordnung des Bestandes zu beschränken hat, also nicht einem weiter greifenden städtebaulichen Konzept dienen darf (vgl. OHG RhPF, Urt. V. 14. 11. 1984 – 10 C 28/83).

Diese planungsrechtlichen Voraussetzungen werden mit der vorliegenden Planung zweifelsohne erfüllt, da sich die Planung auf das bestehende Betriebsgelände der Vereinigten Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG beschränkt und im Wesentlichen den Bestand sichert und keine signifikanten Änderungsmöglichkeiten herbeiführt.

Ein weiterer Aspekt für die Zulässigkeit eines isolierten Bebauungsplanes ist, dass in der Gemeinde für einen Zeitraum von etwa 10-15 Jahren keine weiteren Bauleitplanungen durchgeführt wurden oder auch künftig nicht beabsichtigt sind, sodass eine kumulative Wirkung aufeinander folgender Pläne und eine damit einhergehende mögliche städtebauliche Unordnung ohne Flächennutzungsplan ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde Glüsing verfügt insgesamt bisher über zwei Bebauungspläne sowie über eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 1 aus dem Jahre 1990 setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest, welches vier Baufelder auf einer Fläche von rund 0,6 ha ausweist. Die vorhandene Einbeziehungssatzung

aus dem Jahre 2001 sorgt für ebenfalls vier neue Baufelder, welche per Satzung dem Innenbereich zugeschrieben wurden. Für diese Satzung wurde jüngst ein Änderungsverfahren durchgeführt, welches im Wesentlichen eine Umstrukturierung der Erschließung beinhaltet. Eine städtebauliche Wirkung geht von dieser Änderung nicht aus.

Der Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahre 2011 setzt ein Sondergebiet „Baustoffhandel“ auf einer Fläche von 0,7 ha fest. Planungsabsicht war seiner Zeit nicht die Schaffung eines neuen Gewerbestandortes auf einer Freifläche, sondern die bauleitplanerische Sicherung einer bereits erfolgten Genehmigung nach dem BlmschG für den Kiesabbau sowie die Konzentration des zum Betrieb gehörenden Wohn- und Lagerhauses.

Auch die Voraussetzung der zeitlichen Abfolge wird somit im Wesentlichen erfüllt. Eine bilaterale Abstimmung mit dem Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht der Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein hat bereits stattgefunden. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde sich dazu erklärt, in dem genannten Zeitraum auf weitere neue Bauleitplanungen zu verzichten, wird der vorliegenden Planung zugestimmt.

Die Gemeinde Glüsing erklärt hiermit, dass in dem genannten Zeithorizont zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren konkreten Planungen angestrebt sind und ist sich darüber im Klaren, dass weitere Planungen das unmittelbare Erfordernis der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit sich bringen.

5. Planungserfordernis

Die Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG (VAM) ist bereits seit den 1970er Jahren an diesem Standort ansässig und betreibt dort seither ein Asphaltmischwerk im planungsrechtlichen Außenbereich des Gemeindegebietes. Die bisherigen Anlagen sowie der Betrieb sind ohne formelle Bauleitplanung über ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz entstanden und genehmigt.

Unter anderem aufgrund neuer Richtlinien der TA Luft und der Entwicklung technischer Standards sind nun bauliche Änderungen und Erweiterungen erforderlich, welche vor allem die Lagerflächen betreffen. Offen gelagerte Materialien können und sollen künftig nicht mehr offen, sondern überdacht gelagert werden, um Verwehungen und Vernässungen zu verhindern. Ohne formelle Bauleitplanung sind weitere bauliche Maßnahmen im Außenbereich jedoch nicht möglich, da der Betrieb eines Asphaltmischwerkes nicht einer Privilegierung nach § 35 BauGB unterliegt.

Daher soll nun eine Bestandsüberplanung erfolgen, in deren Rahmen künftige bauliche Maßnahmen in bedarfsgerechter Form mit eingearbeitet werden. Dabei ist fest-

zustellen, dass es nicht zu Erweiterungen auf neue Flächen kommt und auch bestehende Flächen innerhalb des Betriebsgeländes keiner grundlegend anderen Nutzung zugeführt werden. Die geplanten neuen Anlagen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.



Abb. 4: Beispiele erforderlicher Schüttgutlagerhallen (1), Quelle: Vereinigte Asphaltmischwerke GmbH & Co KG



Abb. 5: Beispiele erforderlicher Schüttgutlagerhallen (2), Quelle: Vereinigte Asphaltmischwerke GmbH & Co KG

6. Standortwahl

Grundsätzlich ist unter Ziffer 3.7 des 2. LEP-Entwurfes 2020 folgendes geregelt:

„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.“

Die Begrifflichkeit der „Neuausweisung“ mag im vorliegenden Fall rein planungsrechtlich zutreffen, da das Plangebiet planungsrechtlich bisher nicht erfasst ist. Aufgrund der bereits seit den 1970er Jahren stattfindenden Nutzung des Gebietes als Asphaltmischwerk ist diese Begrifflichkeit jedoch differenziert zu betrachten. Es kann im vorliegenden Fall nicht derart argumentiert werden, als wäre eine Überplanung eines Neustandortes auf der grünen Wiese angestrebt.

6.1 Standortalternativen

Die Betrachtung von Standortalternativen erfolgt aus rein planungsrechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen des 2. Entwurfes des Landesentwicklungsplanes aus dem Jahre 2020.

Die Vereinigte Asphaltmischwerke GmbH & Co KG betreibt, wie bereits ausgeführt, seit den 1970er Jahren das Asphaltmischwerk am genannten Standort in der Gemeinde Glüsing und ist somit ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor der ländlich geprägten Gemeinde. Die Gemeinde Glüsing hat daher ein großes Interesse am Verbleib des Betriebes innerhalb der Gemeinde. Da der Landesentwicklungsplan allen Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe zugeht, beschränkt sich der Untersuchungsrahmen auf Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Glüsing.

Die Gemeinde Glüsing stellt sich als landwirtschaftlich geprägte Gemeinde ohne überörtliche Versorgungsfunktion im landesplanerischen Sinne dar. Die Gemeinde verfügt über keine Altstandorte, Brachflächen oder Konversionsstandorte gemäß Ziffer 3.7 des 2. LEP-Entwurfes 2020. Die Ortslage Glüsing befindet sich in etwa 1 km nordwestlich des Plangebietes. Ein Heranrücken des Asphaltmischwerkes an die bestehenden Siedlungsstrukturen, um die gewerblichen Flächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zuzuordnen (vgl. Ziffer 3.7 Nr. 1 G 2. LEP-Entwurf 2020), wäre bereits aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kritisch zu werten. Für den Betrieb

eines Asphaltmischwerkes spielen insbesondere immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen (u. a. Lärm, Staub und Geruch) eine entscheidende Rolle, da durch den Betrieb des Mischwerkes Emissionen entstehen, etwa beim Verladen und Behandeln der Rohstoffe und Materialien sowie verkehrlich durch die An- und Ablieferung durch LKW, was dazu führt, dass ein solcher Betrieb in uneingeschränkter Weise ausschließlich in Außenbereichen fernab wohnbaulicher Strukturen oder innerhalb überplanter Bereiche, welche mindestens den Standard eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO erfüllen, möglich wäre. Derartige Plangebiete mit einer entsprechenden Flächenverfügbarkeit existieren selbst in einem weitläufigeren Untersuchungsrahmen nicht. Die VAM hat für den bestehenden Standort immissionsschutzrechtliche Untersuchungen durchführen lassen, welche den Planunterlagen als Anlage beiliegen (s. Punkt 8.5 „Immissionen“). Im Rahmen der Untersuchung wird auch die Verträglichkeit des bisherigen Betriebes mit der umgebenen Wohnbebauung nachgewiesen. Aus den vorliegenden Untersuchungen ist abzuleiten, dass eine Standortverlagerung in die räumliche Nähe der vorhandenen gemeindlichen Siedlungsstrukturen immissionsschutzrechtlich nicht möglich wäre. Somit käme lediglich die Verlegung auf anderweitige bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Frage, welche gegenüber dem bisherigen Standort jedoch keine planungsrechtlichen Begünstigungen mit sich bringen, sondern allenfalls als gleichwertig gesehen werden können, sofern man ausschließlich die planungsrechtlichen Gesichtspunkte unter Ausklammerung der Vorprägung des Plangebietes betrachtet.

6.2 Vorprägung des Plangebietes

Die Frage der Standortwahl stellt sich unter Berücksichtigung der über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen an diesem Standort zunächst nur bedingt. Im Gegensatz zu einer neuen Flächenausweisung auf bisher nicht vorbelasteten Flächen, werden in diesem Falle keine neuen Flächen in Anspruch genommen, sodass allein aus diesem Grund eine Umverlegung des Betriebes an einen Alternativstandort nicht sinnvoll erscheint, da hierfür an anderer Stelle ein erheblicher Eingriff in die naturschutzfachlichen Schutzgüter erforderlich wäre, während das bestehende Gelände als Brachfläche zurückbleibt und nur äußerst träge einer sukzessiven natürlichen Entwicklung zurückgeführt werden kann. Die Darstellung des Plangebietes auf Ebene des Regionalplanes sowie des Landschaftsrahmenplanes als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe steht der Überplanung des Plangebietes nicht im Wege (vgl. hierzu Punkt 4.1 „überörtliche Planungen“ sowie Punkt 1.2.2 „übergeordnete, umweltschutzrelevante Planungen“ des Umweltberichtes).

6.3 Wirtschaftliche Aspekte

Wenngleich wirtschaftliche Aspekte für die planungsrechtliche Standortwahl allein betrachtet nicht entscheidend sind, so muss die Sinnhaftigkeit einer Bauleitplanung unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte dennoch gegeben sein, da ansonsten das Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 bereits grundlegend in Frage

gestellt wird. Denn sofern eine Neuausweisung von Flächen rein planungsrechtlich geeignet und städtebaulich sinnvoll erscheint, wirtschaftlich für den betroffenen Betrieb jedoch in keiner Weise realisierbar oder gar attraktiv ist, so ist die gesamte Planung bereits im Grundsatz hinfällig.

Die ursprüngliche Standortwahl der Vereinigten Asphaltmischwerke GmbH & Co KG erfolgte aufgrund objektiver Kriterien. Der gewählte Standort ermöglicht die Verwirklichung der in der Wirtschaftsgeographie angewandten Konzepte in der Nähe. Die Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG (VAM) betreibt derzeit sieben Asphaltmischwerke an verschiedenen Standorten, welche bedarfsgerecht verteilt sind, um so den Anforderungen regional und lokal gerecht zu werden. Unter anderem werden durch die geringe physische und ökonomische Distanz zu den Baustellen und Einsatzorten Kosten bspw. für Transport und Produktion gesenkt. Eine Verlegung des seit Jahrzehnten bestehenden Standortes an einen neuen Standort kommt daher auch allein aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht in Frage. Eine Verlegung des Standortes hätte zur Folge, dass sämtliche Anlagen zurückgebaut werden, transportiert und an einem neuen Standort neu errichtet werden müssen, ohne im Nachhinein eine Verbesserung des Betriebes erzielt zu haben. Im Gegenteil: Durch den zwischenzeitlichen Produktionsausfall und die Aufgabe des Standortes in Verbindung mit dem Aufwand der Etablierung des neuen Standortes entstünden Kosten, welche für das Unternehmen ohne Nutzen wären. Auch der Angang und die Etablierung des neuen Standortes würde längere Zeit in Anspruch nehmen, was dem Betrieb weitere Nachteile einbringen und nachhaltigen Schaden anrichten würde.

Somit bleibt folglich festzuhalten, dass eine Verlegung des Standortes aus ökonomischen Gesichtspunkten nur dann sinnvoll wäre, wenn es letztlich zu einer signifikanten Verbesserung für den Betrieb kommen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, da sich der aktuelle Standort über Jahrzehnte bewährt hat und sämtliche Anforderungen erfüllt.

6.4 Planungsrechtliche Manifestierung des Standortes

Das bestehende Asphaltmischwerk befindet sich derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da die bestehende Nutzung keiner planungsrechtlichen Privilegierung unterliegt, ist die Genehmigung erforderlicher baulicher Anlagen derzeit nicht möglich, wodurch sich das Planungserfordernis an dieser Stelle ergibt. Da das Plangebiet bisher planungsrechtlich weder auf Ebene eines Flächennutzungsplanes noch auf Ebene eines Bebauungsplanes in Erscheinung getreten ist, ergibt sich durch die nun vorliegende Planung eine planungsrechtliche Manifestierung des Standortes, welche unter Berücksichtigung städtebaulicher und naturschutzfachlicher Aspekte auf Ebene überörtlicher und örtlicher planungsrechtlicher Rahmenbedingungen durchaus als sensibel betrachtet werden muss. Denn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird zunächst ein planungsrechtlicher Rahmen geschaffen, welcher die Grundlage zur Erteilung von Baurecht schafft. In der Regel gilt ein Bebauungsplan

dabei auf unbestimmte Zeit, weshalb bei der Aufstellung verschiedene Kriterien sorgsam abzuwägen sind. Auch in diesem Fall erfordert die Überplanung des bestehenden Betriebsgeländes ein besonderes Abwägungserfordernis. Um diesem Abwägungserfordernis gerecht zu werden, wurde bewusst das Planungsinstrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gewählt, um die planungsrechtlichen Festsetzungen und das geplante Vorhaben so konkret wie möglich festzusetzen und vertraglich zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu sichern. Es gilt der Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Soll also heißen, dass durch Aufstellung des Bebauungsplanes zwar der Bau der für die wirtschaftliche Fortführung und zukunftsorientierte Ausrichtung des Betriebes erforderlichen Anlagen, insbesondere die rechtlich erforderlichen Schüttgutanlagen (s. Punkt 5 „Planungserfordernis“ oder Vorhaben- und Erschließungsplan), ermöglicht werden soll, der Umfang und die Grundstruktur des bestehenden Betriebes jedoch nicht signifikant erweitert bzw. verändert wird, um die städtebauliche Ordnung auch nachhaltig sicherzustellen. Die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zudem an das konkrete Vorhaben gebunden und entfaltet daher nur begrenzte planungsrechtliche Auswirkungen auf die Zukunft, was wiederum zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den städtebaulichen und naturschutzfachlichen Aspekten sorgt und die planungsrechtliche Manifestierung auf unbestimmte Zeit mindert.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

Das Plangebiet beinhaltet eine Fläche von 91.241 m² und teilt sich folgendermaßen auf:

Sondergebietsflächen	48.952 m ²
Grünflächen	27.052 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	14.036 m ²
Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung	463 m ²
Verkehrsflächen	738 m ²

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ setzt sonstige Sondergebiete im Sinne des § 11 BauNVO fest und dient im Wesentlichen dazu, den bestehenden Betrieb planungsrechtlich abzusichern und im Rahmen einer bedarfsgerechten Betriebsentwicklung Änderungen und Erweiterungen, wie etwa den gemäß neuer TA Luft erforderlichen Bau überdachter Lagerstätten, zu ermöglichen (s. Punkt 5 „Planungserfordernis“ oder Vorhaben- und Erschließungsplan).

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung wurde das Betriebsgelände dabei in verschiedene Zonen unterteilt, um die Errichtung und den Betrieb bestehender und künftiger

tiger baulicher Anlagen städtebaulich zu ordnen. Ohne die Festsetzung differenzierter Nutzungszonen wäre eine signifikante Umstrukturierung der vorhandenen Anlagen an andere Standorte innerhalb des Betriebsgeländes möglich, was nicht erwünscht ist.

Das Sondergebiet SO-AMW 1 betrifft die Asphaltmischanlage selbst, welche sich aktuell bereits an diesem Standort befindet.

Das Sondergebiet SO-AMW 2 betrifft sämtliche für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen, welche sich insbesondere im Zubehörsbereich zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Asphaltmischwerk befinden.

Die Sondergebiete SO-AMW 3 und SO-AMW 4 betreffen die bestehenden Lagerflächen.

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bezieht sich dabei auf die aktuell bestehenden Nutzungszonen. Innerhalb dieser Zonen besteht für jedes Sondergebiet ein hinreichender Spielraum für künftige erforderliche Umstrukturierungen, sodass der Betrieb der Anlage auch langfristig sichergestellt ist.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Fall durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO sowie die Begrenzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse beschränkt.

Die GRZ ist für die einzelnen Sondergebiete differenziert festgesetzt. Für die mit SO-AMW 1, SO-AMW 3 und SO-AMW 4 gekennzeichneten Sondergebiete wird der zulässige Versiegelungsgrad durch eine GRZ von 1,0 auf 100 % festgesetzt, was der aktuellen Nutzung entspricht. Durch den Betrieb des Asphaltmischwerkes innerhalb des Gebietes SO-AMW 1 sowie die Lagerflächen SO-AMW 3 und SO-AMW 4 sind die Böden bereits derart verdichtet, dass ein Versiegelungsgrad von 100 % der Realität entspricht. Planungsrechtlich ist eine Überschreitung der für sonstige Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO höchstzulässigen GRZ von 0,8 dann möglich, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern und eine signifikante Verschlechterung der natürlichen Funktion des Bodens ausgeschlossen wird (§ 19 Abs. 4 Satz 3 ff. BauNVO). Da es sich bei der vorliegenden Planung um die Überplanung des genehmigten Bestandes handelt und der Versiegelungsgrad aufgrund der Art der Nutzung schlichtweg erforderlich ist, ist dies zutreffend.

Für das Gebiet SO-AMW 2 wird eine bedarfsgerechte GRZ von 0,8 festgesetzt. Innerhalb dieses Gebietes ist eine weitergehende Versiegelung nicht erforderlich.

Des Weiteren wird die Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes beschränkt. Für das mit SO-AMW 1 gekennzeichnete Plangebiet wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 50,00 m festgesetzt, was in etwa der Höhe der bestehenden Asphaltmischanlage entspricht. Innerhalb der restlichen Plangebiete beträgt die maximal zulässige Bauhöhe 20,00 m, um bedarfsgerechte Anlagen, insbesondere die erforderlichen Schüttgutlagerhallen (s. Abb. 4 f.), errichten zu können. Die Begrenzung der zulässigen Bauhöhen erfolgt insbesondere zum Schutze des Landschaftsbildes.

Zusätzlich erfolgt eine Beschränkung der zulässigen Vollgeschosse für die jeweiligen Sondergebiete. Für das Sondergebiet SO-AMW 1, in dessen sich die Asphaltmischanlage samt erforderlicher Nebenanlagen befindet, wurde auf eine derartige Beschränkung verzichtet.

Bauweise

Die Anordnung baulicher Anlagen erfolgt in der abweichenden Bauweise. In der abweichenden Bauweise sind in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude und bauliche Anlagen in offener Bauweise ohne die Längenbegrenzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig. Dies erscheint für ein derartiges Sondergebiet bedarfsgerecht.

Baugrenzen

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche ermöglicht die Realisierung der beabsichtigten Bebauung. Mit Hilfe der Baugrenzen werden Baufelder festgesetzt, innerhalb derer die baulichen Hauptanlagen errichtet werden dürfen. Bauliche Nebenanlagen dürfen ausnahmsweise auch über die Baugrenzen hinaus errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen bleiben auch innerhalb der nachrichtlich übernommenen Waldabstandsflächen weiterhin festgesetzt, da es sich an dieser Stelle um Lagerflächen handelt. § 24 LWaldG gilt dennoch uneingeschränkt. Unter Umständen ist es möglich, diesen Regelabstand zu unterschreiten, sofern aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Dies wäre im Einzelfall zu prüfen. Die Vorgehensweise wurde bilateral mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch Anbindung an den westlich vorhandenen öffentlichen Verkehrsweg erschlossen. Der Verkehrsweg wird zur Hälfte in den Geltungsbereich des Planes aufgenommen, um die Kriterien eines qualifizierten Bebauungsplanes zu erfüllen. Die innere Erschließung erfolgt privat und ist bereits über den bestehenden Betrieb gesichert.

Knick

Innerhalb des Plangebietes befinden sich teilweise Knicks, die von den besonderen Schutzvorschriften nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz erfasst sind.

Die Knicks innerhalb des Plangebietes sind in der Planzeichnung als „bestehender Knick“ gekennzeichnet.

Zusätzlich sind innerhalb des Plangebietes Anpflanzgebote zur Herstellung von Kickstrukturen festgesetzt.

Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

Aus den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04) ergibt sich die Empfehlung, mit der Bebauung einen Mindestabstand von 3,00 m zu Knickstrukturen einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen dieser Strukturen auszuschließen. Die innerhalb des Plangebietes bestehenden und geplanten Knickstrukturen befinden sich größtenteils weit außerhalb der festgesetzten Baufenster, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Das Baufenster befindet sich stets mindestens 3,00 m vom jeweiligen Knickfuß entfernt, wodurch der geforderte Knickschutzstreifen sichergestellt wird. Der Knickschutzstreifen wurde auch zusätzlich deklaratorisch in den Text (Teil B) aufgenommen.

Flächen für die Landwirtschaft

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine etwa 1,5 ha große landwirtschaftliche Fläche, welche Teil der gepachteten Fläche der VAM ist. In ihrer Struktur soll sie unverändert bleiben und wird daher lediglich aus deklaratorischen Gründen in die Planung aufgenommen

Grünflächen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung.

Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine rund 1 ha große Fläche, auf der sich Weidenbruchstrukturen befinden, welche den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz unterliegen. Als Grundnutzung wird eine Grünfläche festgesetzt.

Südlich dieser Fläche befindet sich eine ca. 2.200 m² große Grünfläche, welche als solche festgesetzt wird.

Im südöstlichen Bereich befinden sich Grünflächen, innerhalb derer ein Anpflanzgebot festgesetzt wurde. Somit soll ein Puffer zum Landschaftsbild gewährleistet und die bestehenden Strukturen gesichert werden. Auf die Inhalte des Umweltberichts wird an dieser Stelle verwiesen.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Der Bereich des Weidenbruches im Westen des Plangebietes wird als gesetzlich geschütztes Biotop nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Als Grundnutzung wird an dieser Stelle eine Grünfläche festgesetzt. Auf die Inhalte des Umweltberichtes wird an dieser Stelle verwiesen.

Waldflächen

Innerhalb des Plangebietes sowie in unmittelbarer Nähe befinden sich Waldflächen, welche den Bestimmungen des § 2 LWaldG unterliegen. Die genannten Waldflächen sowie die Waldabstandsflächen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Die festgesetzten Baugrenzen bleiben weiterhin festgesetzt, da es sich an dieser Stelle um Lagerflächen handelt. § 24 LWaldG gilt dennoch uneingeschränkt! Unter Umständen ist es möglich, diesen Regelabstand zu unterschreiten, sofern aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Dies wäre im Einzelfall zu prüfen. Die Vorgehensweise und Darstellung im Bebauungsplan wurde bilateral mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

Flächen für die Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

Innerhalb des Plangebietes sind drei Flächen unterschiedlicher Zweckbestimmung festgesetzt, welcher der aktuellen Nutzung entsprechen. Es befinden sich im Bestand zwei Schmutzwasserklärbecken und ein Regenwasser-/ Feuerlöschbecken.

8. Erschließung

8.1 Verkehr

Das Plangebiet wird durch Anbindung an den westlich vorhandenen öffentlichen Verkehrsweg erschlossen. Dieser führt in Richtung Norden zur Landesstraße 149, von wo aus der überörtliche Verkehr, beispielsweise die südlich bei Tellingstedt verlaufende Bundesstraße 203 binnen 5-10 Minuten erreichbar ist.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt dabei in unveränderter Form wie bisher. Die Zuwegung zum Betriebsgelände der VAM ist entsprechend behördlich genehmigt.

8.2 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG verfügt über eine eigene Trinkwasserversorgung auf dem Betriebsgelände, welche über einen eigenen Trinkwasserbrunnen sichergestellt wird. Dieser ist behördlich genehmigt: 657.20/164

Abwasserbeseitigung

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwasser werden gesammelt und über die eigene Kleinkläranlage samt Klärteich entsorgt. Diese ist behördlich genehmigt: 231.657.44/036/0023

Regenwasser

Die innerhalb des Plangebietes anfallenden Niederschlagswasser versickern innerhalb des Plangebietes.

Das Betriebsgelände der VAM führt das Oberflächenwasser über am Rande der Sondergebietsflächen verlaufende Gräben ab. Große Teile des Oberflächenwassers versickern hier bereits. Zusätzlich befindet sich auf dem Gelände eine Rückhaltungsfläche, welche zugleich als Feuerlöschteich fungiert. Diese ist auch im Bebauungsplan festgesetzt. Hinter den genannten Versickerungsgräben befinden sich zudem noch Grünflächen (im Bebauungsplan als GI festgesetzt), welche ebenfalls dem Betriebsgelände der VAM zugehören. Diese fungieren zusätzlich als Puffer. Das Betriebsgelände verfügt des Weiteren über keinerlei Anschlüsse an die Verbandsgewässer, so dass diese nachweislich nicht beeinträchtigt werden. Auch wird durch die Planung keine Betriebserweiterung begründet, welche zu einer signifikanten Steigerung der Abflussmengen führen würde.

Elektrische Energie

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit elektrischer Energie versorgt.

Telekommunikation

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit Telekommunikationsmitteln versorgt.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall aus dem Gebiet wird entsprechend der Satzung des Kreises Dithmarschen getrennt erfasst und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt dabei in unveränderter Form wie bisher.

8.3 Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich südwestlich eines archäologischen Interessengebietes.

Es erfolgt daher der allgemeine Hinweis auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8.4 Brandschutz

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Löschteich, welcher der Vereinigten Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG zur Löschwasserversorgung im Brandfall dient. Zusätzlich sind mobile Löschmittel vorhanden. Dies ist im Rahmen der Betriebsgenehmigung genehmigt.

8.5 Immissionen

Der Betrieb des Asphaltmischwerkes löst Emissionen aus, welche aus umwelttechnischer Sicht zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören etwa Emissionen durch Lärm, Staub und Gerüchen. Aus diesen Gründen sind Abstandsradien, etwa zu umgebener Wohnbebauung, einzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb des Asphaltmischwerkes wurden die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten. Ein entsprechendes Verfahren wurde durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Lage und des Betriebes des Asphaltmischwerkes werden weitergehende Einflüsse ausgeschlossen. Die entstehenden Emissionen durch den Anlagenbetrieb haben sich aufgrund des Anlagenstandortes im Außenbereich als unproblematisch erwiesen.

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet bzw. für den Betrieb des bestehenden Asphaltmischwerkes eine bedeutsame Grundbelastung durch Lärm. Für die umliegenden Siedlungsstrukturen können aber die gemäß der aktuellen Richtlinie zulässigen Richtwerte eingehalten bzw. teils auch deutlich unterschritten werden. Kritisch muss

die Lärmsituation an einzelnen Immissionsorten gesehen werden, da dort die zulässigen Richtwerte mit 45 dB(A) durch den LKW-Verkehr von und zum Betriebsgelände nur knapp eingehalten werden können. Durch konsequente Nutzung einer Nebenstrecke und Reduktion der Nachtfahrten können die Lärmimmissionen an den kritischen Standorten allerdings weiter deutlich reduziert werden.

Da der Betrieb der Asphaltmischanlage im gegenwärtigen Umfang fortgeführt wird, ergibt sich durch die vorgelegte Planung keine Veränderung der Emissionen gegenüber dem dargestellten Basisszenario.

Für die Mischanlage Glüsing existieren entsprechende Fachgutachten, welche den Planunterlagen als Anlage beiliegen:

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTCONSULTING MBH (29.04.2020): BEURTEILUNG DER IMMISSIONSSITUATION DER ASPHALTMISCHANLAGE IN 25779 GLÜSING IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEPLANTEN AUSWEISUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „NORDERGEEST“ UND DEM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „ASPHALTMISCHWERK“ DER GEMEINDE GLÜSING. KURZBERICHT NR. 502.471/20. GELNHAUSEN.

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTCONSULTING MBH (29.06.2015): BERICHT ÜBER LÄRMUNTERSUCHUNGEN AN DER ASPHALTMISCHANLAGE IN 25779 GLÜSING. PROJEKTNUMMER 202.114/15. GELNHAUSEN.

BRAASE TECHNISCHE PRÜFUNGEN – INGENIEURBÜRO (08.06.2014): GERÄUSCHIMMISSIONSPROGNOSE DER GESAMTBELASTUNG DURCH DEN GEPLANTEN BETRIEB DER ASPHALTMISCHANLAGE GLÜSING IN 25779 GLÜSING, WERKTAGS, IN DER ZEIT VON 22:00 BIS 6:00 UHR. BERICHT NR. 14060901. FISCHBEK.

Allein bereits aus Gründen des Immissionsschutzes ist eine Verlegung in eine tatsächlich „städtebaulich integrierte Lage“ gemäß Ziffer 3.7 des 2. LEP-Entwurfes 2020 an dieser Stelle planungsrechtlich nicht realisierbar.

9. Inhaltliche Änderungen nach Satzungsbeschluss

Mit Schreiben vom 25.08.2021 erfolgte seitens des Kreises Dithmarschen, unter Beachtung entsprechender Auflagen, die Genehmigung des vorliegenden Bauleitplans gemäß § 10 BauGB. Folgende Auflagen wurden benannt:

Grünfläche/Zweckbestimmung Immissionsschutzstreifen

„Die verwendete Zweckbestimmung Immissionsschutzstreifen entspricht nicht der Planzeichenverordnung und ist zudem auch in Bezug auf die funktionale Zuordnung als Immissionsschutzstreifen nicht zulässig. Es ist eine der Planzeichenverordnung entsprechende Zweckbestimmung bzw. eine andere zulässige Zweckbestimmung zu

verwenden. Für die funktionale Zuordnung als Immissionsschutzstreifen ist eine Festsetzung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Für die Änderung der Zweckbestimmung und ggf. zu treffende Festsetzungen zum Immissionsschutz ist gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren durchzuführen.“

Die Zweckbestimmung „Immissionsschutzstreifen“ wird nicht weiter genutzt. Stattdessen wird eine Grünfläche i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt, innerhalb derer ein Anpflanzgebot i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt wird.

Darstellung Grünfläche/Flächen für Wald

„Die Darstellung von Grünflächen innerhalb der nachrichtlich übernommenen Waldflächen (gem. Waldgesetz) entspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde. Entsprechend der Begründung ist keine Beseitigung des Waldbestandes vorgesehen. Die Planzeichnung ist den Planungszielen der Gemeinde anzupassen. Für die Änderung der Grundnutzung im Bereich der Waldflächen ist gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren durchzuführen.“

Die betroffenen Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG wurden daraufhin nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Festsetzung einer Grünfläche an dieser Stelle entspricht in der Tat nicht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Fläche für die Landwirtschaft

„Nach der öffentlichen Auslegung wurde ein Teil der Grünflächen mit der Zweckbestimmung privat als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Der Planentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Für die Änderung der Grundnutzung im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft ist gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren durchzuführen.“

Die genannte Auflage wird zur Kenntnis genommen.

Darstellung Fläche für die Landwirtschaft/Bestehender Knick

„Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft innerhalb der nachrichtlich übernommenen bestehenden Knicks (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG/§ 21 Abs. 1 LNatSchG) entspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde. Entsprechend der Begründung ist keine Beseitigung der Knickstrukturen vorgesehen. Die Planzeichnung ist den Planungszielen der Gemeinde anzupassen. Für die Änderung der Grundnutzung im Bereich der geschützten Knickstrukturen ist gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren durchzuführen.“

Bei der Festsetzung der genannten landwirtschaftlichen Fläche handelt es sich um eine Grundnutzung, während die bestehende Knickstruktur als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen wurde. Die Knickstrukturen sind demnach zu erhalten. Ein Nutzungskonflikt wird daher nicht erkannt. Dennoch wird die Grundnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ an dieser Stelle redaktionell entfernt.

Aufgrund der genannten Auflagen wurde eine erneute eingeschränkte Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

10. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Der Umweltbericht, in dem sämtliche Belange nach Maßgabe des Baugesetzbuches erfasst und bewertet wurden, ist Teil der Begründung.

**Begründung zur
Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 3
„Asphaltmischwerk“ in der Gemeinde Glüsing**

Teil II: Umweltbericht



Dipl-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg

Bearbeitungsstand:

November 2020 und März 2021,
Ergänzungen September 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des B-Planes	4
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan	6
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)	10
2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	32
2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung	32
2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	40
2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung	40
2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	41
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	42
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	42
2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	43
2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle	43
2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	44
2.8. Eingesetzte technische Stoffe	44
3. Zusätzliche Angaben	44
3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Methode und aufgetretene Schwierigkeiten	45
3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	45
3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	46
4. Quellenverzeichnis	48

Anhang

Bestandsplan / Biotoptypen

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Flächeninanspruchnahme / -verteilung im Plangebiet
- Tab. 2: Gesamt-Schalldruckpegel (L_G)
- Tab. 3: Biotoptypen im Plangeltungsbereich
- Tab. 4: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG
- Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet zu erwartende bzw. erfasste Brutvogelarten 44 BNatSchG
- Tab. 6: Wirkfaktoren und ihre qualitative Dimension
- Tab. 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes
- Abb. 2: Lage des Plangebietes zum landesweiten Biotopverbund
- Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan – Teilkarte „Entwicklung“
- Abb. 4: Abstand der umgebenden Wohnhäuser zum Asphaltmischwerk und Angabe der Immissionsorte IO 1 bis IO 4
- Abb. 5: Betriebsgelände mit Mischwerk (Sly)
- Abb. 6: Zufahrtstraße mit beidseitigem Knick (HWy)
- Abb. 7: Artenreicher Steilhang (HGy / XHs) mit vorgelagertem Acker (AAy)
- Abb. 8: Artenreicher Rasen (SGe) an der Werkszufahrt
- Abb. 9: Graben (FGy) an der östlichen Plangebietsgrenze
- Abb. 10: Bereich des Trinkwasserschutzgebietes „Linden“
- Abb. 11: Bereiche der archäologischen Interessensgebiete im Umfeld des Plangeltungsbereiches

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Glüsing plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ im Sinne des § 12 BauGB zur planungsrechtlichen Ausweisung eines Sondergebietes (§ 11 BauNVO). Auf diese Weise soll die planungsrechtliche Sicherung für ein bereits bestehendes Asphaltmischwerk geschaffen werden.

Gemäß § 2a BauGB sind beim Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil (Teil II) zur Begründung des Bebauungsplanes (Teil I) von der Ingenieurgesellschaft Nord (IGN 2020). Der Umweltbericht wurde beim Planungsbüro *B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund*, Schleswig in Auftrag gegeben.

Der Umweltbericht folgt in seinem Aufbau und in der Abschichtung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB (vom 05/2017).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses in der Gemeindevertretersitzung vom 28.10.2019.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel das bestehende Betriebsgelände der Asphaltmischanlage im Bestand zu sichern und insbesondere künftige Betriebsentwicklungen vor dem Hintergrund neuer Richtlinien des Umweltschutzes und dem damit verbundenen Erfordernis zum Bau neuer baulicher (Neben-) Anlagen zu sichern. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umstand, dass neue bauliche Anlagen im Außenbereich ohne Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig sind. Konkreter Anlass der Planaufstellung ist das Erfordernis und der Wunsch, Zuschlagstoffe, die zur Herstellung des Asphalt benötigt werden und die derzeit im Freilager auf dem Betriebsgelände untergebracht werden, zukünftig in halboffenen Hallen zu deponieren. Auf diese Weise kann das Produktionsausgangsmaterial trocken gelagert werden und benötigt im Prozess weniger Energie, außerdem ist die Verwehung von Stäuben erheblich reduziert.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich somit um ein derzeit vollumfänglich bestehendes Betriebsgelände zur Herstellung von Asphalt der Vereinigte Asphaltmischwerke GmbH & Co KG (VAM) mit Sitz in Büdelsdorf. Der Betrieb und die Herstellung von Asphalt erfolgt überwiegend zur Deckung des Bedarfs im näheren Umfeld der Produktionsstätte.

Lage im Raum

Das rund 9 ha große Plangebiet liegt im Kreis Dithmarschen, zwischen den Ortschaften Schalkholz im Südosten und Hollingstedt im Nordwesten und im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Glüsing (vgl. Abb. 1). Das Gebiet schließt sich südlich an die Landesstraße L 149 (Strecke Friedrichstadt –

Albersdorf) an, mit der es über eine kleine Stich- bzw. Erschließungsstraße verbunden ist.

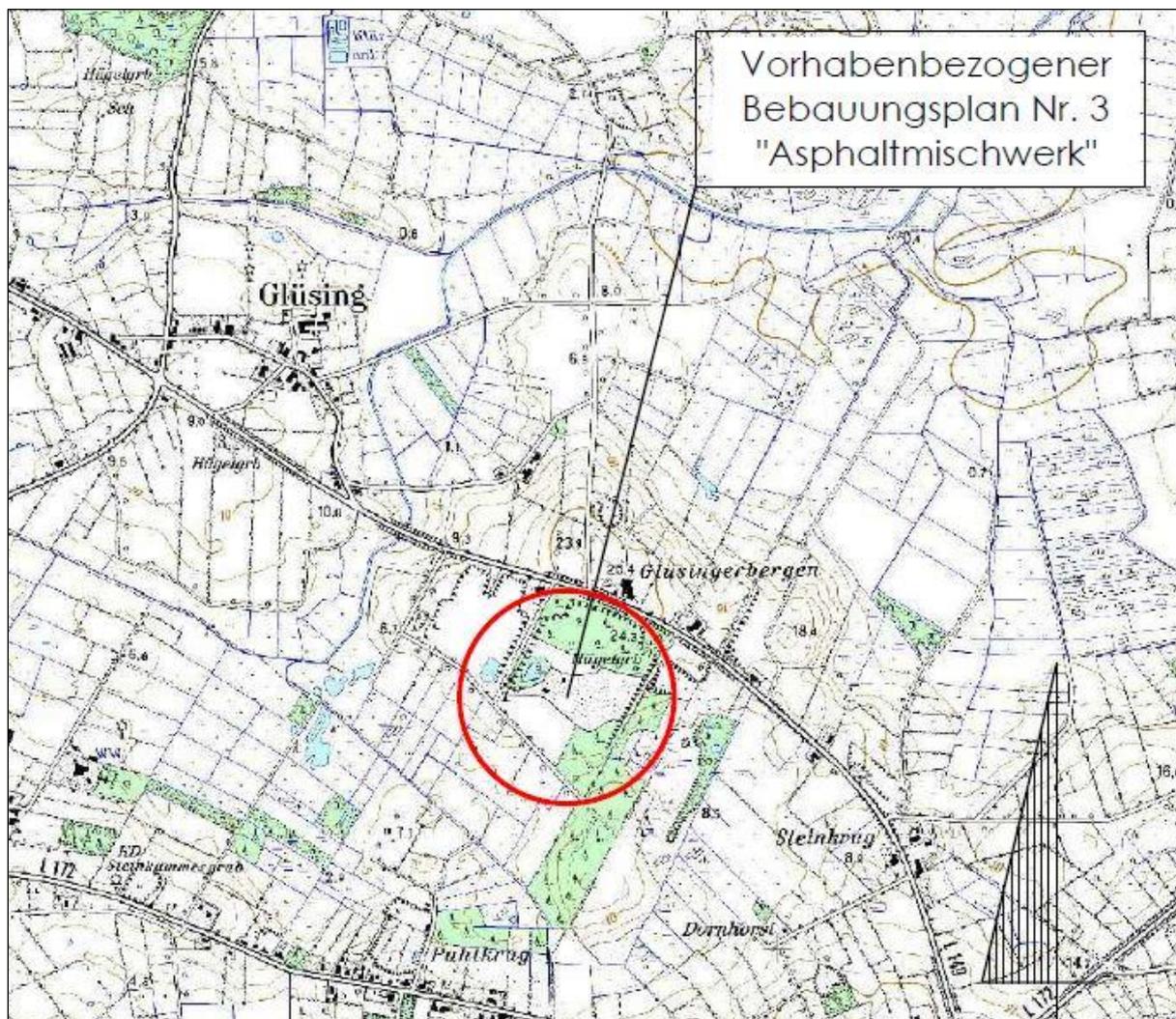


Abb. 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes

Bedarf an Grund und Boden

Insgesamt wird durch den Bebauungsplan eine Fläche von 91.261 m² überplant. Dadurch wird ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Asphaltmischwerk gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO festgesetzt. Die Größe der Sondergebietsflächen (SO-AMW 1 – 4) beträgt 49.616 m². Diese Flächen dienen dem Standort der Asphaltmischanlage (SO-AMW 1) selbst, sämtliche für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen (SO-AMW 2) sowie den Schüttgutlagerflächen für Zuschlagstoffe (SO-AMW 3 und 4).

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die gewählte Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO beschränkt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Sonderflächen 1, 3 und 4 mit 1,0 und somit auf 100% festgesetzt, für die Sonderfläche 2 mit 0,8 und 80%. Die Begrenzung der baulichen Höhe wird auf maximal 50,0 m limitiert.

Teils wird das Plangebiet zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung von einem Immissionsschutzstreifen (GI, § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 14) umgrenzt. Im Nordwesten wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Zusätzlich werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung privat (GP, § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 9) ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist nochmal die Flächenverteilung und jeweilige Flächengröße im B-Plangebiet dargestellt, weitere Details zum B-Plan können dem Teil I der Begründung (IGN 2021) entnommen werden.

Tab. 1: Flächenverteilung B-Plan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ Gemeinde Glüsing

Nutzungsart	GRZ	Gesamt Flächenanteil (m²)	Bodenversiegelung (m²)
Sonstiges Sondergebiet – AMW 1	1,0	9.191	9.191
Sonstiges Sondergebiet – AMW 2	0,8	10.693	8.554
Sonstiges Sondergebiet – AMW 3	1,0	21.556	21.556
Sonstiges Sondergebiet – AMW 4	1,0	8.176	8.176
SUMME (SO-AMW)		49.616	47.477
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§-Biotop, Bestand)		9.639	-
Immissionsschutzstreifen (GI)		14.718	-
Grünflächen sonstige (GP)		16.067	-
Versorgungsflächen (SKB, RVN)		463	-
Verkehrsflächen		738	-
SUMME		91.261	47.477

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan

1.2.1. Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den vorliegenden

Umweltbericht folgende Gesetze und Verordnungen bzw. Erlasse relevant und verwendet worden:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatschG** (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht, §21 geschützte Biotop und dies in Verbindung mit der **Biotopverordnung** BiotopV, § 27 a regelt die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen),
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatschG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39-44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie §34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes, in diesem Zusammenhang auch die FFH-Gebiets-Richtlinien **FFH-RL**,
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald betroffen sein wird und
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H.

Für den allgemeinen Umweltschutz und Immissionsschutz:

- das Bundesimmissionsschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen,
- die Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes 4. **BImSchV**,
- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm,
- die **TA Luft**, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft,
- Geruchsmissions-Richtlinie (**GIRL**)

und für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

Für den Gewässerschutz bzw. Grundwasserschutz.

- das Wasserhaushaltsgesetz **WHG** und das Landeswassergesetz **LWG** bei der Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten und
- das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf und Berücksichtigung des Hochwasserschutzes,

Für das kulturelle Erbe:

- Denkmalschutzgesetz **DSchG** zur Sicherung kultureller Denkmäler vor dem baugehinderten Zugriff

1.2.2. Übergeordnete, umweltschutzrelevante Planungen

Der Landschaftsrahmenplan (2020, Planungsraum III) weist das Planbereich als zugehörig zum „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ und zugleich als Bereich mit „oberflächennahen Rohstoffen“ aus. Die Zugehörigkeit zu einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung ergibt sich durch die Lage des Betrachtungsraumes im Umfeld des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“. Das Firmengelände selbst sowie eine Umkreis von 200 m um das Gebiet sind allerdings aus der Schutzgebietsplanung ausgeklammert, so dass sich kein Zielkonflikt mit dem geplanten Schutzgebiet ergibt. Für Bereiche mit guter Erholungseignung ist eine vielfältige Landschaftsstruktur und eine gute Zugänglichkeit der Landschaft eine wesentliche Grundvoraussetzung. Im Landschaftsrahmenplan wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass innerhalb der großräumigen Ausweisungen der Gebiete mit Erholungseignung auch Bereiche vorhanden sind, die sich weniger oder gar nicht für Erholungszwecke eignen. Dies trifft auch für das Plangebiet und sein näheres Umfeld zu. Der Bereich bietet insbesondere durch den Betrieb der Asphaltmischanlage sowie einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Umfeldes und durch eine weitgehend nicht vorhandene Erschließung und Erreichbarkeit des Raumes (fehlende Rad- oder Fußwanderwege) kaum günstige Voraussetzungen für die Erholungsnutzung. Die Bedeutung des Plangebietes sowie sein unmittelbares Umfeld für die Erholung werden deshalb als gering eingestuft.

Grundsätzlich sind die Binnensander- bzw. Geestsanderflächen Schleswig-Holsteins - in denen sich auch das Plangebiet befindet - günstige Kies- und Sandlager. Die Gebiete sind im Landschaftsrahmenplan deshalb vollständig als „Bereiche mit oberflächennahen Rohstoffen“ dargestellt. Diese Gebiete besitzen folglich eine besondere Eignung zur Lieferung von Rohstoffen. Für den unmittelbaren Plangeltungsbereich ist das Potential zur Gewinnung von Kiesen und Sanden im Trockenabbau allerdings schon seit Jahren erschöpft. Kiese und Sande sind bis auf eine „Restschicht“ zur Abdeckung der Grundwasserleiter abgebaut, teils sind Fremdbodenanteile eingebracht worden und damit eine Teilverfüllung des ehemaligen Abbaugbietes erfolgt. Die Nutzung als Asphaltmischwerk stellt damit eine Anschlussnutzung des Rohstoffabbaues dar. Ein Widerspruch zur Ausweisung von Vorrangflächen zur Gewinnung von Rohstoffen entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ergibt sich nicht, da im Landschaftsrahmenplan die weitmögliche Erschöpfung von Rohstoffvorkommen am Standort unberücksichtigt geblieben ist.

Im Regionalplan (LROPI 2005, Planungsraum IV) wird ebenfalls der Betrachtungsraum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung eingestuft, außerdem als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“. Die vorgelegte Planung steht aus den bereits oben ausgeführten Gründen nicht im Widerspruch zum Regionalplan.

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems, allerdings im direkten Kontakt zu einer Hauptverbundachse, die das Gebiet im Westen, Süden und mit einem Abstand von rund 400 m auch im Osten umschließt. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das landesweite Biotopverbundsystem ist auf Grund der bereits bestehenden langjährigen Nutzung durch Kiesabbau und die Folgenutzung als Asphaltmischwerk nicht relevant.

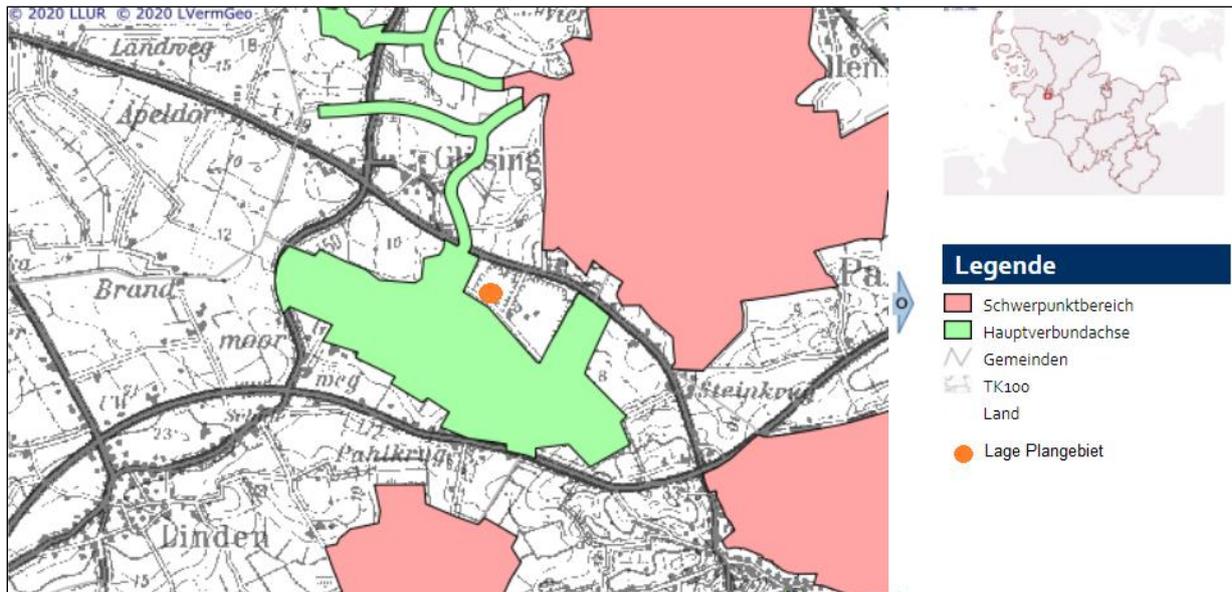


Abb. 2: Lage des Plangebietes zum landesweiten Biotopverbund (Hauptverbundachse)

Das Plangebiet liegt umschlossen von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ (Entwurf der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG-VO). Das Schutzgebiet ist derzeit allerdings noch nicht rechtskräftig ausgewiesen. Der Plangeltungsbereich des Asphaltmischwerkes wurde nach Einwänden des Betreibers samt einem 200 m breiten Pufferstreifen aus der Schutzgebietskulisse entlassen (Bescheid des Kreises Dithmarschen vom 09.10.2020). Eine Beeinträchtigung durch die langjährig bestehende Asphaltmischanlage auf die Schutzgebietsziele des potentiellen Landschaftsschutzgebietes wird somit nicht erkannt und steht der geplanten Ausweisung des Schutzgebietes auch nicht entgegen.

Gemeindliche Planungen

Die Gemeinde Glüsing verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Für die vorliegende Planung ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (vgl. IGN 2021).

Der Landschaftsplan der Gemeinde wurde 1999 aufgestellt und weist das Plangebiet im Bestands- sowie im Entwicklungsplan als Standort für ein Asphaltmischwerk aus. Das geplante Vorhaben ist somit konform zum Landschaftsplan der Gemeinde.

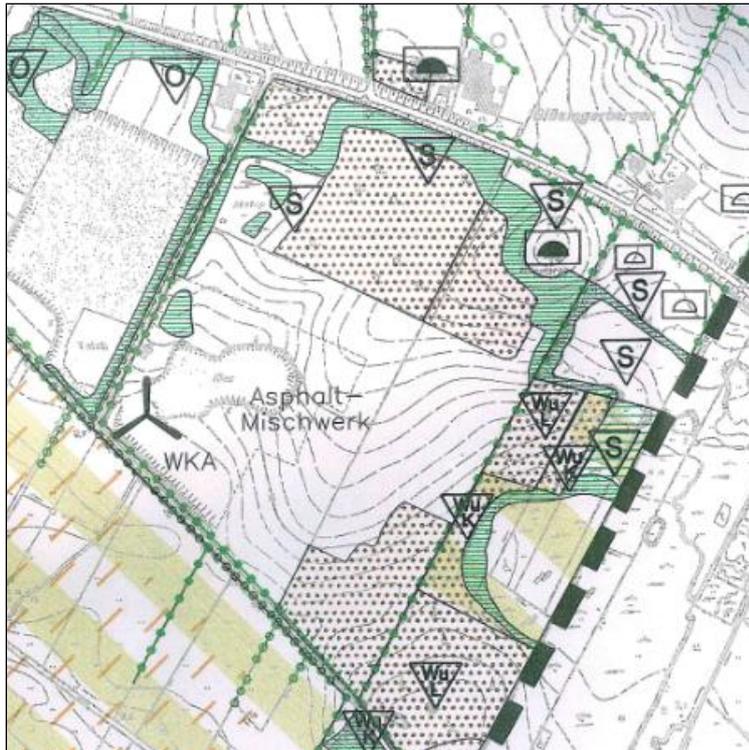


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan – Teilkarte „Entwicklung“

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)

2.1.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da im Rahmen einer Umweltprüfung insbesondere die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den Funktionen

- Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften,
- Erholungseignung und Wohlbefinden sowie
- Gesundheit orientieren.

Die Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften besitzen für das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung. So befinden sich in nördlicher Richtung in einem Abstand von 325 - 610 m die nächsten Wohnhäuser. Die Lage der Wohnhäuser bzw. Wohnfelder können der Abb. 4 entnommen werden.

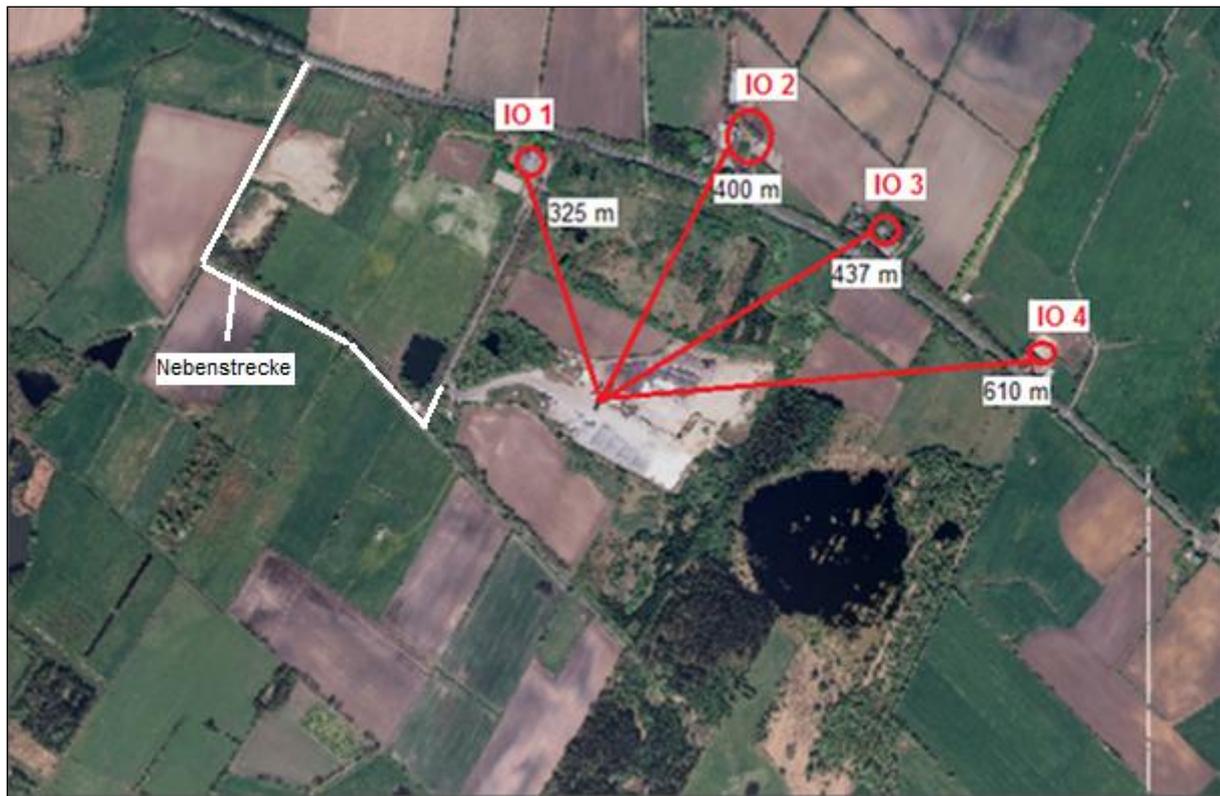


Abb. 4: Abstand der umgebenden Wohnhäuser zum Asphaltmischwerk und Angabe der Immissionsorte IO 1 bis IO 4 (Messorte der Immissionsmessung von BRAASE (2014) und ABK (2015)) sowie der „Nebenstrecke“ zum Asphaltmischwerk

Eine mögliche Beeinträchtigung ergibt sich durch Lärm und lufthygienische Beeinträchtigungen. Zur Lärmbelastung liegen Gutachten von ABK (2015) und BRAASE (2014) vor. Die Gutachten berücksichtigen die Lärmeinwirkung durch LKW-An- und Abfahrten zum Gelände sowie auf dem Werksgelände (Betrieb der Mischanlage, mobiler Brecher und des zur Beschickung der Anlage erforderlichen Radladers). Die den Beurteilungspegeln zugrunde liegenden Messergebnisse wurden unter Volllast der Anlage, bei einer Betriebszeit von 0.00 – 24.00 Uhr erhoben. Für die lärmintensiven Aktivitäten konnte der Langzeit-Mittelungspegel ($L_a(L_r)$) sowie die Gesamtbelastung (L_G) ermittelt werden, deren Beurteilung dann gemäß TA Lärm erfolgte. Dabei wurden die Siedlungsflächen nach BauNVO dem Dorf-, Kern- sowie Mischgebiet zugeordnet. Die zulässigen Immissionsrichtwerte (dB) A für derartige Gebiete sind gemäß TA Lärm am Tag 60 dB (A) und in der Nacht 45 (dB) A. Der folgenden Tabelle kann das Ergebnis der Lärmbeurteilungen bzw. der Gesamtbelastung für die einzelnen Immissionsorte (IO 1 bis IO 4) entnommen werden.

Tab. 2: Gesamt-Schalldruckpegel ($L_{G, \text{Taktmax.pegel}}$) VAM Glüsing (aus BRAASE 2014 und ABK 2015, gerundete Werte)

Immissionsort	Schalldruckpegel tags dB(A)	Richtwert TA Lärm	Schalldruckpegel nachts dB(A)	Richtwert TA Lärm
IO 1	46	60	44	45
IO 2	48		45	
IO 3	48		44	
IO 4	42		39	

Bei den Angaben in der Tabelle 2 handelt es sich um den Taktmaximalpegel, also um jenen Wert der einer pessimalen Betrachtungsweise zugrunde gelegt werden müssen (ABK 2015). An keinem Immissionsort wird der - gemäß TA Lärm - zulässige Höchstwert überschritten. Tags bleibt der Schalldruckpegel mindestens 12 dB(A) unter dem zulässigen Höchstwert, nachts wird an einem Immissionsort (IO 2) der maximal zulässige Wert von 45 dB(A) erreicht. Ursache für das Erreichen des Schwellenwertes ist der LKW-Verkehr von und zum Betriebsgelände, nicht jedoch der Betrieb der Asphaltmischanlage selbst (BRAASE 2014). Zu Reduktion der Lärmeinwirkungen an den relevanten Immissionsorten wird gemäß dem Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Anlage (LLUR 2014) der LKW-Verkehr in der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) auf 8 Bewegungen pro Stunde begrenzt. In einer Nacht dürfen damit maximal 64 LKW-Bewegungen stattfinden. Zusätzlich darf die Zufahrt zur Hauptstraße (L 149) neben dem Wohnhaus Glüsingbergen 2 (IO 1) nachts nicht benutzt werden. Der Verkehr wird über die „Nebenstrecke“ umgeleitet (vgl. Abb. 4). Auf diese Weise können die Lärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten gesenkt und sicher eingehalten werden.

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet bzw. für Betrieb des bestehenden Asphaltmischwerkes somit eine bedeutsame Grundbelastung durch Lärm. Für die umliegenden Siedlungsstrukturen können aber die gemäß der aktuellen Richtlinie zulässigen Richtwerte eingehalten bzw. teils auch deutlich unterschritten werden. Kritisch muss die Lärmsituation am Immissionsort IO 1 und IO 2 gesehen werden, da dort die zulässigen Richtwerte mit 45 dB(A) durch den LKW-Verkehr von und zum Betriebsgelände nur knapp eingehalten werden können. Durch konsequente Nutzung einer Nebenstrecke und Reduktion der Nachtfahrten können die Lärmimmissionen an den kritischen Standorten allerdings weiter deutlich reduziert werden.

Zum Asphaltmischwerk in Glüsing liegen aktuellen Messungen bzw. Beurteilungen zu den lufthygienischen Bedingungen von GfU (2020) vor. Die Beurteilung im Rahmen vorliegender Bearbeitung erfolgt zusätzlich auf Grundlage der Emissionswerte vergleichbarer Anlagen des Betreibers (ABK 2014) bzw. allgemeinen Angaben zu Asphaltmischanlagen GRONEWÄLLER (2011) und LOHMEYER (2018). Für die Beurteilung relevant sind:

- Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen sowie die
- Abgabe von Feinstäuben und Stäuben.

Da das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine Vorgaben zu einzelnen Grenzwerten macht, dient als Grundlage für Schwellenwerte stets die TA Luft mit folgen Grenzwertangaben zum Ausstoß relevanter Stoffe:

Stoff	Grenzwert
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m ³
Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃), angegeben als SO ₂	0,35 g/m ³
Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als NO ₂	0,35 g/m ³
Benzol (Eine Emissionsminderung mit einem Zielwert von 1 mg/m ³ ist anzustreben.)	5 mg/m ³
organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

Angaben nach TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

Ausgegangen wird hierbei von einer möglichen Maximalannahme hinsichtlich der zur Beurteilung der Immissionen relevanten Schad- und Geruchsstoffe. In der Regel werden dazu die Immissionsprognosen für sogenannte Beurteilungspunkte ermittelt, die Beurteilungspunkte entsprechen den anliegenden Wohnsiedlungen bzw. Wohnhäusern bzw. relevante Aufenthaltsorte im Umfeld des Asphaltnischwerkes. Diese befinden sich im Plangebiet in einer Entfernung von mindestens 325 m bis 610 m (vgl. Abb. 4). Bedeutsam sind ferner die, am Emissionsort entstehenden Geruchs- und Schadstoffe sowie Stäube.

Geruch

Die Prognose für Geruchsbelastungen ergab bei einer vergleichbaren Anlage, in einem Abstand von bereits 250 m das Irrelevanzkriterium der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) von 2 % Geruchszeitanteil eingehalten wird. Die Beurteilung ist wesentlich von der Geländestruktur und der Hauptwindrichtung abhängig. Im Plangebiet herrschen überwiegend West bzw. Südwestwinden vor, so dass eine Beeinträchtigung des nächstgelegenen und in nördlicher Richtung liegenden Beurteilungspunktes (IO 1; 325 m Entfernung) höchst unwahrscheinlich ist. Alle übrigen Beurteilungspunkte liegen deutlich weiter vom Asphaltnischwerk entfernt, so dass auch dort eine relevante Beeinträchtigung durch Gerüche ausgeschlossen wird. Im Ausbreitungsmodell von Gerüchen ermittelt auch GfU (2020) für das Plangebiet bzw. für alle relevanten Immissionspunkte eine Belastung durch Gerüche von unter 2% der Jahresstunden und damit unterhalb der Relevanzgrenze gemäß TA Luft.

Staub

Die Untersuchungen zeigen, dass der Immissions(grenz)werte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie die zulässige Überschreitung des Tagesmittelwertes unter Berücksichtigung der Entfernung des nächsten Beurteilungspunktes von 325 m stets sicher eingehalten werden können (GfU 2020). Dies gilt für den Umschlag von staubenden Gütern, aus der Behandlung durch die Brecher- und Siebanlage, als auch für Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände sowie aus sämtlichen Abwehungen vom Gelände. Bei der Beurteilung muss berücksichtigt werden, dass das Asphaltnischwerk - durch

ehemaligen Bodenabbau bedingt - in einer Senke liegt, Verwehungen damit reduziert einwirken und die Stäube weitgehend in der Senke verbleiben und nicht oder kaum die relevanten Beurteilungspunkte erreichen.

Zusätzlich ist der geplante Bau von Hallen zur Unterbringung des Schüttgutes ein weiterer Beitrag zur Reduktion der Staubeinwirkung auf das nahe Umfeld.

Stickoxide

Die maximale Belastung durch Stickoxide darf gemäß TA Luft an den Beurteilungspunkten einen Wert von $0,35 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten. Bei einer vergleichbaren Anlage wurde eine Belastung an den Grenzen des gleichgroßen Werksgeländes mit $0,16 \text{ g/m}^3$ ermittelt ABK (2014). In der Beurteilungsberechnung zur Stickoxidbelastung kommt GfU (2020) für die Anlage in Glüsing zu einem Beurteilungswert von unter $0,2 \text{ g/m}^3$. Da im Plangebiet keine zusätzlichen relevanten Emittenten von Stickoxiden um das Betriebsgelände vorhanden sind, dürfte eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von $0,3 \text{ g/m}^3$ nicht eintreten.

Schwefeloxide

Schwefeloxide entstehen im Asphaltmischwerk durch Verbrennung fossiler Brennstoffe (insbesondere Braunkohlenstaub). Der Schwellenwert darf an den Beurteilungspunkten $0,35 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten. Für vergleichbare Anlagen liegen die Werte an den Werksgrenzen zwischen $0,2 - 0,35 \text{ g/m}^3$. Da im Gebiet – abgesehen von den verkehrsbedingten Belastungen – keine relevanten Schwefeloxid-Emittenten vorhanden sind, ist eine Überschreitung angesichts der Entfernung der Beurteilungspunkte zum Emissionsort nicht zu prognostizieren, der zulässige Grenzwert dürfte sogar das Irrelevanzkriterium gemäß TA Luft nicht überschreiten (GfU 2020).

Benzol

Die Abgase der Asphaltmischanlage einschließlich Mischer werden vollständig erfasst und über ein Gewebefilter geführt. Dadurch kann eine Emissionsbegrenzung im gereinigten Abgas der Asphaltmischanlage erzielt werden. Insbesondere für Benzol und Gesamt-Kohlenstoff können die Grenzwerte (Gesamt-C von 50 mg/m^3 und für Benzol von 5 mg/m^3) sicher eingehalten werden (GfU 2020). Die Messwerte von Benzol liegen bei vergleichbaren Anlagen sogar deutlich unter der entsprechenden Irrelevanzgrenze nach TA Luft.

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Im Rahmen der Überwachung der Emissionen aus dem Betrieb von Asphaltmischanlagen kann auf die Messung polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffverbindungen (PAK) verzichtet werden. Grundlage dieses Vorgehens sind Erfahrungen, die Mitte der 1990er Jahre, vornehmlich im Bundesland Hessen, gesammelt wurden. Demnach sind insbesondere die als krebserregend eingestuft Vertreter dieser Stoffklasse (Benzo(a)pyren und Dibenzanthracen) unabhängig von der eingesetzten Technologie im Abgas der Anlagen praktisch nicht nachzuweisen. Messungen von Dioxinen und Furanen an unterschiedlichen Anlagen und bei Einsatz unterschiedlicher Brennstoffe haben gezeigt, dass die Konzentrationen dieser Schadstoffe weit unter dem geltenden Grenzwert der TA Luft von $0,1 \text{ µg/m}^3$ liegen und somit als nicht relevant eingestuft werden UBA (2009). Die TA Luft führt diese Schadstoffe deshalb zur Beurteilung von Asphaltmischanlagen auch nicht (mehr) auf.

Insgesamt liegen die lufthygienischen Bedingungen im Plangebiet für die beurteilungsrelevanten Kriterien Geruch, Staub und Luftschadstoffe im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, stellen aber für das unmittelbare Betriebsgelände eine weitgehend in den Grenzwerten limitierte Grundbelastung dar. Eine relevante Beeinträchtigung im Bereich der Wohnbebauung und des Wohnumfeldes und damit für das Schutzgut Mensch und Gesundheit kann auf Grund der großen Distanz sicher ausgeschlossen werden.

Eine beurteilungsrelevante Belastung der Gesundheit oder des Wohlbefindens resultiert durch den Betrieb der Asphaltmischanlage somit nicht.

Grundsätzlich sind das Plangebiet und dessen weiteres Umfeld zur Naherholung nur bedingt geeignet. Durch das weitgehend fehlende Wander- oder Radwegenetz sowie durch die Nutzung des Asphaltmischwerkes inklusive des LKW-Verkehres ist der Betrachtungsraum vorbelastet und bezüglich der Erholungseignung nur eingeschränkt nutzbar und von geringerer Bedeutung.

Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut unter Berücksichtigung der Kriterien Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften, Erholungseignung und Wohlbefinden sowie Gesundheit eine prägende und relevante Grundbelastung durch den Betrieb des Asphaltmischwerkes, der bei der Prognose im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen ist.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der aktuelle Biotopbestand des Plangebietes wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im Mai und August 2020 erfasst. In der folgenden Tabelle sind die Biotoptypen, ihr Biotopcode, ihr gesetzlicher Schutzstatus und ihre Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aufgeführt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MLUR 2014). Die Verbreitung der Biotoptypen im Gebiet kann dem Bestandsplan im Anhang entnommen werden.

Tab. 3: Biotoptypen im Plangeltungsbereich und den Kontaktflächen (vgl. auch Bestandsplan im Anhang)

Biototyp	Biotopcode	§-Schutz ^{*)}	Bedeutung / Wert ^{**)}
Gewerbliche Bebauung (Mischwerk und Nebenanlagen)	Slyy	-	Allgemeine
Lagerflächen (Zuschlagstoffe / Schüttgut / Oberboden)	Sly	-	Allgemeine
Vollversiegelte Verkehrsfläche	SVs	-	Allgemeine
Unversiegelte Verkehrsfläche	SVu	-	Allgemeine
Rasenflächen artenreich	SGe	-	Allgemeine
Intensivacker	AAy	-	Allgemeine
Graben	FGy	-	Allgemeine
Technisches Gewässer (Löschteich, Nachklärbecken)	FXu	-	Allgemeine

Biototyp	Biotopcode	§-Schutz ^{*)}	Bedeutung / Wert ^{**)}
Ruderales Staudenflur	RHm	-	Allgemeine
Typischer Knick	Hwy	§	Besondere
Feldgehölz auf Steilhang	HGy / XHs	§	Besondere
Weidenbruchwald	WBw	§	Besondere
Laubwald	WLy	-	Besondere
Nadelforst	WFn	-	Allgemeine
Steilhang	XHs	(§)	ohne Bewertung

^{*)} gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

^{**)} im Sinne des Runderlasses MLUR 2014

Kurzbeschreibung zu den Biotop- und Strukturtypen

Das Zentrum des Betriebsgeländes wird von den baulichen Anlagen der Asphaltmischanlage eingenommen (**Sly**), diese sind von einer freien, großflächigen Lagerfläche (**SLy**) bzw. Schüttguthalden für die Einsatzstoffe zur Asphaltproduktion (Zuschlagstoffe) umgeben. Auf dem Werksgelände befinden sich außerdem Nebengebäude, wie z.B. eine Werkstatt, ein Büro- und Sozialgebäude sowie eine Fahrzeugwaage und Fahrzeug-Remise (**Sly**) (vgl. Bestandsplan im Anhang).

Lagerflächen und bauliche Anlagen sind oberflächlich voll- bzw. teilversiegelt und durch intensivste Nutzung geprägt, dementsprechend für den Arten- und Naturschutz ohne Bedeutung.



Abb. 5: Betriebsgelände mit dem Asphalt Mischwerk (Sly)

Erschlossen wir das Werksgelände von einer westlich des Betriebsgeländes verlaufenden Straße (**SVs**), die beiderseits von einem gut entwickelten Knick (**HWy**) mit mächtigen Eichen begleitet wird. Auch an der Auffahrt zum Betriebsgelände sowie an der Straße südlich des Werksgeländes erstrecken sich weitere Knicks, die alle über einen stabilen Erdwall mit einer überwiegend dichten Strauchschicht verfügen. Teils weisen die Knicks in engen Abständen Überhälter auf, die überwiegend von Stiel-Eichen (*Quercus robur*) gebildet werden, seltener sind Erlen (*Alnus glutinosa*) oder Kirschen (*Prunus avium*) zu finden. Bei den Überhältern handelt es sich überwiegend um mächtige und dominierende Altbäume mit einem Stammdurchmesser von 0,4 – 0,7 m.

Die Knicks des Plangebietes sind für zahlreiche Vögel geeignete Bruthabitate (Gehölzbrüter) und Rastplätze. Knicks in Kombination mit Rudersäumen bieten darüber hinaus auch bodenbrütenden Vögeln günstige Lebensräume. Gerade ältere, höhlenreiche Überhälter können auch Tagesverstecke für zahlreiche Fledermausarten sein und werden von Vögeln, die in Gehölzhöhlen brüten als Nistplatz genutzt. Knicks sind durch die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 des LNatSchG S-H geschützt. Ihnen kommt somit eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zu.



Abb. 6: Zufahrtstraße mit beidseitigem Knick (HWy) mit mächtigen Überhältern

An der Straße die auf das Werksgelände führt, lässt sich nördlich eine tiefe, feuchte Geländesenke mit einem von Weiden (*Salix caprea*, *S. viminalis*, *S. multinervis*) und Erlen (*Alnus glutinosa*) geprägtem, noch relativ jungen Weiden-Bruchwald (**WBw**) beobachten. Der Bestand stockt auf lehmigem, wasserstauendem Boden. Der Bereich dürfte durch den früheren Kiesabbau entstanden sein, noch deutlich sind die hohen, rund 6 - 8 m hohen Abbauhänge zu beiden Straßen zu erkennen. Der Abbau des Kieses erfolgte an dieser Stelle bis zu wasserstauender Geschiebemergelschicht, der günstige und insbesondere nasse Standorts-

bedingungen für einen feuchten Bruchwald entstehen ließ. Neben den noch vergleichsweise jungen Gehölzen ist eine artenreiche Krautschicht entwickelt, in der Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Wassermintze (*Mentha aquatica*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) und Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*) vertreten sind.

An der östlichen Grenze des Bearbeitungsgebietes, ebenfalls im Bereich des ehemaligen Kiesabbaues lässt sich ein ebenfalls von Weiden (*Salix cinerea*) aufgebauter vergleichsweise artenärmerer Waldbestand auf wechselfeuchtem Boden finden. Der Bestand wird den Weiden-Pionierwäldern (**WPw**) zugeordnet. Der junge noch junge Weidenpionierwald hat sich spontan auf dem sandig-kiesigen Rohboden der ehemaligen Abbauf Flächen entwickelt. Neben einer dichten Strauch- und Baumschicht aus noch jungen Weiden (Stammdurchmesser (BHD) von max. 0,15 m), teils auch noch jungen Birken (*Betula pendula*), ist ein durch ruderale Sippen geprägte, artenarme Krautschicht zu beobachten. In der Krautschicht treten insbesondere Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Greiskraut (*Senecio jacobaea*) und Gewöhnliche Distel (*Cirsium vulgare*) auf.

Weiden-Bruchwälder (**WBw**) bieten insbesondere spezialisierten und gegenwärtig häufig gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften günstige Lebensbedingungen. Ihr starker flächenmäßiger Rückgang hat zum gesetzlichen Schutz i.S.d. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geführt. Weidenbruchwäldern kommt dementsprechend eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zu. Ein Eingriff oder eine Beeinträchtigung des geschützten Biotops wird durch die vorgelegte Planung nicht vorbereitet.

Weidenpionierwälder (**WPw**) besitzen dagegen für den floristischen und faunistischen Artenschutz eine nur vergleichsweise untergeordnete Bedeutung. Eine gewisse Bedeutung für Vögel aus der Gruppe der Gehölzfreibrüter wird jedoch postuliert und zugleich dürfte der Pionierwald einigen Tieren als Rückzugs- und Ruhegebiet dienen. Dem Bestand wird eine allgemeine Bedeutung für den Natur- und Artenschutz beigemessen.

Weitere durch Gehölze geprägte Biototypen kommen jenseits der Plangebietsgrenze, im östlichen und nordöstlichen Bereich vor. Zunächst zu nennen sind ausgedehnte Fichteforste (**WFn**) im östlichen Kontakt zur Gebietsgrenze sowie ein großflächiger Laubwaldforst (**WLy**) beispielsweise im nördlichen Anschluss an das Plangebiet. Während die Fichtenforste durch artenarme Reinbestände mit Fichten geprägt werden, die keine Strauch- und Krautschicht aufweisen, zeigen die Bestände der Laubforste eine lockere Bestandesstruktur mit einer lichten Strauchschicht aus überwiegend Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Holunder (*Sambucus nigra*) sowie einer von Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Eiche (*Quercus div. spec.*) charakterisierten Baumschicht.

Beiden Waldtypen wird auf Grund ihrer Struktur- und Artenarmut und fehlender Lebensraumspezifität eine allgemeine Bedeutung für den Natur- und Artenschutz beigemessen.

Da sich das Werksgelände in einer ehemaligen Kiesgrube befindet, sind durch den Bodenabbau entstandene Steilhänge (XHs) vorhanden, die eine Höhe von 5 – 10 m erreichen (vgl. Kartenteil, Blatt Nr. 2: Höhenschnitte) und überwiegend eine Neigung von größer 20° aufweisen. Insbesondere an der Zufahrstraße - im westlichen Bereich des Betrachtungsraumes - lassen sich diese ehemaligen Abbaukant gut beobachten. Dort ist der Steilhang mit dichten Feldgehölzen (**HGy / XHs**) aus Weiden (*Salix caprea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bestanden. Eine Strauchschicht fehlt dem Bestand

weitgehend, die Krautschicht ist dagegen üppig und artenreich entwickelt und wird von Sippen der Waldsäume und Gebüschränder geprägt. Zu nennen sind insbesondere Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Knoblauchrauke (*Alliaria petiolata*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Königskerze (*Verbascum nigrum*). Entsprechende Bestände aus Feldgehölzen auf Steilhängen werden von zahlreichen Vögeln als Brut- und Rastplatz genutzt. Aufgrund der Exposition und im Zusammenhang mit dem benachbarten Weidenbruchwald bildet dieser Bereich außerdem einen Lebensraum für Biotopwechsler, die auf unterschiedliche Feuchtigkeitsverhältnisse angewiesen sind. Artenreiche Steilhänge (**XHs**) sind durch die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und § 21 des LNatSchG S-H geschützt. Diesem Biotoptyp kommt somit eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zu.



Abb. 7: Artenreicher Steilhang (HGy / XHs) mit vorgelagertem Acker (AAy) an der Zufahrtsstraße (Blickrichtung Nordwest)

An der südlichen Zufahrtsstraße zum Betriebsgelände erstreckt sich ein strukturarmer, aber artenreicher Rasen (**SGe**). Die Fläche wird vermutlich regelmäßig gemäht und gedeiht auf kiesig-lehmigem Substrat. Die häufigen Pflanzenarten sind Weißes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Roter Schwingel (*Festuca rubra*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Schafgarbe (*Achillea millefolium*). Die genannten Arten bilden eine mehr oder minder geschlossene Grasnarbe und weisen durch die häufige Mahd keine Blühaspekte auf. Dementsprechend können die Bestände kaum für Insekten oder phytophage Tiere als Lebens- bzw. Nahrungsgrundlage dienen. Die Bestände besitzen für den Natur- und Artenschutz eine allgemeine Bedeutung.



Abb. 8: Artenreicher Rasen (SGe) an der Werkszufahrt

An den weitgehend ungenutzten Rändern des Betriebsgeländes lassen sich durch krautige und blühreiche Pflanzensippen geprägte, stets nur schmal ausgebildete Staudenfluren (**RHm**) beobachten. Die Bestände werden von häufigen Stauden wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnliche Distel (*Cirsium vulgare*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Nachtkerze (*Oenothera biennis*) geprägt. Vereinzelt treten auch Gebüsche wie Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Saal-Weide (*Salix caprea*) hinzu.

Ruderalflächen, insbesondere in sehr schmaler Ausbildung, sind insgesamt für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kaum geeignete Lebensräume und können allenfalls Insekten und einigen Vögeln als Nahrungshabitat dienen. Ruderalfluren wird einer allgemeinen Bedeutung für den Arten- und Naturschutz beigemessen.

Am nördlichen und südlichen sowie am südöstlichen Rand des Betriebsgeländes verlaufen kleine Gräben (**FGy**), die rund 1,5 – 2,0 m breit und maximal 1,0 m tief sind und über flache Uferböschungen verfügen. Während die Gräben im südlichen Bereich permanent Wasser führen, zeigen sich in den nördlichen Grabenabschnitten allenfalls nach Starkregenereignissen kurzfristig höhere Wasserstände. Die Gräben stehen in Verbindung mit kleinen, ebenfalls randlich gelegenen Gewässern, die als technische Gewässer (**FXu**) eingestuft werden und als Absatzbecken bzw. Feuerlöschteich genutzt werden. Die Gewässer verfügen über flache

Uferböschungen und eine vergleichsweise naturnahe Ufervegetation. Teils verfügen die Gewässer über fragmentarisch und nur sehr kleinflächig und schmal ausgebildete Röhrichsäume mit Schilf (*Phragmites australis*) oder Rohrkolben (*Typha latifolia*), teils ist ein schmaler Weiden- oder Erlensaum (*Salix caprea*, *Salix viminalis* und *Alnus glutinosa*) ausgebildet. Eine typische Wasservegetation fehlt den Gewässern, die teils trübe sind, teils massive Eisenaussfällungen aufweisen.

Die technische Gewässer (FXu) und Gräben (FGy) sind durch ihre Funktion geprägt und für den Arten- und Naturschutz von geringerer bzw. allgemeiner Bedeutung.



Abb. 9: Graben (FGy) an der östlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Norden)

Das Firmengelände liegt im Norden und Süden eingebettet in landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Maisacker (**AAy**) intensiv genutzt werden. Neben der Kulturfrucht beherbergen diese Flächen in der Regel durch keine Unkraut- oder Wildkrautfluren. Die Flächen werden im Verlaufe des Jahres intensiv gedüngt und mit Pflanzenschutzmitteln behandelt, entsprechend der intensiven Nutzung besitzen die Ackerflächen für den floristischen Artenschutz eine nur untergeordnete Bedeutung. Aufgrund des Maisanbaues ist auch nur ein sehr eingeschränktes Lebensraumpotential für seltene Tiere oder für nach der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten anzunehmen. Grundsätzlich können die Flächen ein Vorkommenspotential für Vogelarten des Offenlandes wie z.B. Kiebitz oder Feldlerche haben. Ein Vorkommen der Arten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Darüber hinaus erfolgt durch die vorgelegte Planung kein Eingriff in die Ackerflächen. Äcker werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz mit einer allgemeinen Bedeutung bewertet.

Zusätzlich zu dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Artenvielfalt wird dem Artenschutz in der europäischen Gesetzgebung eine besondere Bedeutung beigemessen. In der nationalen Praxis werden die rechtlichen Inhalte in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung aufgenommen. Dieser spezielle artenschutzrechtliche Rahmen soll im folgenden Kapitel berücksichtigt werden und spiegelt die Ergebnisse des Artenschutzberichtes zum Vorhaben wider (B.i.A. 2020).

2.1.2.1. Besonderer Artenschutz i.S.d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Durch das Planvorhaben können grundsätzlich die Belange des besonderen Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG berührt werden. Der § 44 BNatSchG beinhaltet Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte Arten.

Ausgenommen werden können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wird auf den Artenschutzbericht verwiesen (B.i.A. 2020).

Demnach kann für das Betriebsgelände für die Artengruppe der **Amphibien** ein relevantes Vorkommen im Bereich der Gewässer und zwar sowohl in den Gräben, als auch in den technischen Gewässern angenommen werden. Eine entsprechende Mitteilung liegt auch aus der Winart-Datenbank des LLUR für Moorfrosch vor

(Abfrage vom 17.11.2020). Im Rahmen der Datenabfrage wurde für die ehemalige Kiesgrube auch Gras- und Wasserfrosch sowie Erdkröten angegeben. In der FFH-Richtlinie Anhang IV ist allerdings nur der Moorfrosch gelistet und artenschutzrechtlich relevant.

Aufbauen auf die Geländeerfassung (B.i.A. 2020) sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Lebensraumausstattungen des Gebietes kann allerdings gegenwärtig ein Vorkommen der genannten Art sowie anderer Amphibien des Anhangs IV sicher ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Fledermäuse** ergibt sich eine potentielle Vorkommenswahrscheinlichkeit für mehrere Arten (Breitflügel-, Rohr-, Fransen-, Zwerg-, Wasser- und Mücken-, Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr). Da im Zuge der Planung keine Gebäudeabrisse oder Baumfällung vorgesehen sind und die Eignung des Plangebietes als Jagdhabitat bzw. Teillebensraum vollständig erhalten bleibt, wird allerdings eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher ausgeschlossen.

In der folgenden Tabelle ist die Beurteilung zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tab. 4: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG

Artengruppe / Art	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
Farn- und Blütenpflanzen: (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut)	Nein	Keine geeigneten Lebensräume; Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden
Säugetiere 1: Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Schweinswal	Nein	Keine geeigneten Lebensräume; Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen oder geeignete Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet bzw. liegen die Vorkommensgebiete der Arten außerhalb des Betrachtungsraumes. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere 2: Fledermäuse	Nein	Im Plangebiet sind keine älteren Bäume, Baumreihen mit älteren Bäumen vorhanden und die Gebäude sind für Fledermäuse weitgehend ungeeignet. Ein Eingriff in entsprechende Strukturen ist außerdem nicht vorgesehen. Auch bleibt das Plangebiet als potentielles Nahrungshabitat erhalten, so dass eine Betroffenheit der Artengruppe ausgeschlossen werden kann.
Reptilien Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse	Nein	Es sind keine potentiellen Reptilien-Lebensräume im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden, das Plangebiet befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien	Nein	Geeignete Amphibiengewässer für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Gebiet nicht nachgewiesen, Eingriffe nicht vorgesehen
Fische und	Nein	Im Plangebiet sind keine Fischlebensräume

Artengruppe / Art	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
Neunaugen		vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Libellen	Nein	Geeignete Reproduktionsgewässer mit entsprechender Vegetation für Große Moosjungfer oder Grüne Mosaikjungfer fehlen im Plangebiet, ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Weichtiere	Nein	Keine Betroffenheit dieser Gruppe, da geeignete Lebensräume für Schmale oder Bauchige Windelschnecke oder Kleine Flussmuschel nicht vorhanden sind bzw. ihr Verbreitungsgebiet nicht identisch ist mit dem Plangebiet. Eine Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden
Käfer	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Eremit, Heldbock oder Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten. Eine Betroffenheit wird sicher ausgeschlossen

Europäische Vogelarten

Im Rahmen des Artenschutzberichtes konnten die folgenden Brutvögel für das Plangebiet und sein näheres Umfeld erfasst werden:

Tab. 5: Brutvögel im Plangebiet und sein näheres Umfeld (aus B.i.A. 2020)

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (§) bzw. besonders (§§) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen/Vorkommen im UG
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	
3.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>				§	
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	
6.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	
7.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§	
8.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	
9.	Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>				§	
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§	
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§	

	Deutscher Name	Wiss. Arname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen/Vorkommen im UG
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	
13.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapillaris</i>				§	
14.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	
15.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	
16.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				§	Nahrungsgast
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V			§	Nahrungsgast
	Uhu	<i>Bufo bufo</i>				§	Vorkommen nach LLUR-Datenbank im östlich gelegenen ehemaligen Kiesabbaugebiet; mit einer Entfernung von 250 – 300 m zum Betriebsgelände. Relevanz für vorgelegte Planung besteht nicht
	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2		§	Angabe des Verbandes Eulenschutz aus WinArt-Datenbank für Glüsing; im Plangebiet keine geeigneten Niststandorte!

Im Plangebiet kommen keine gefährdeten und auf der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein geführten Arten vor, auch sind keine Arten vertreten, die hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung eine Einzelbetrachtung erforderlich machen. Die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten werden deshalb im Folgenden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung einer zusammenfassenden Prüfung auf Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht unterzogen.

Fangen, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Analagebedingt ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben, da das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Mischwerken oder Baukörpern sowie Fahrzeugen auf dem Gelände oder den geplanten Schüttguthallen als sehr gering eingeschätzt wird und den gegenwärtigen analagebedingten Ausfällen entspricht. Auch baubedinget Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da der Bereich für die neuen Schüttguthallen für Brutvögel irrelevant sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auch bei der Durchführung der Baumaßnahmen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfolgen, da im Bereich der geplanten neuen Schüttguthallen keine entsprechenden Stätten vorhanden sind und auch potentiell nicht erwartet werden.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planung könnten Arten in ihrem Lebenszyklus gestört werden. Die Störung ergibt sich durch Beunruhigung, Scheuchwirkung und Lärm während der Bauphase. Diese Störungen sind auch derzeit für das Plangebiet und Jahren gegeben und dürften keine Auswirkungen auf die Avifauna besitzen.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Störeffekten sind nicht erforderlich. Ein Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Insgesamt kann weder für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Planvorhaben erkannt werden.

2.1.2.2. Natur-2000-Gebiet

Das nächste FFH-Gebiet (FFH-Gebiet 1721-302 „Wald bei Hollingstedt“) befindet sich in einer Entfernung von rund 2,5 km nordwestlich von Glüsing und außerhalb der Gemeindegrenze. Das Gebiet „Kleine Geestrücken südlich Dörpling“ (FFH-Gebiet 1721-309) liegt bereits 5,3 km entfernt. Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ befinden sich in rund 6 km Entfernung. Eine relevante Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der Schutzziele der Gebiete durch das Planvorhaben kann auf Grund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

2.1.3. Fläche

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von rund 9 ha, das aktuell ausschließlich als Betriebsgelände genutzt wird. Es ist von einer bereits bestehenden Voll- bzw. hohen Teilversiegelung des Geländes auszugehen.

Der Betrachtungsraum ist nicht Teil eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes von über 100 Quadratkilometer (BfN 2017). Eine Bedeutung des Betrachtungsraumes zum Erhalt für unzerschnittene Freiräume bzw. Flächen ist somit nicht gegeben bzw. wird durch das geplante Vorhaben keine zusätzliche Zerschneidung von größeren Flächen oder Freiräumen vorbereitet.

2.1.4. Boden

Das Plangebiet liegt in der Schleswig-Holsteinischen Geest (STEWIG 1982) bzw. Sandergeest. Bodenbildendes Ausgangsmaterial sind dementsprechend eiszeitliche (gewachsene) Schmelzwassersande, kiesige sowie lehmige Sande, aus denen im Zuge der postglazialen Bodenbildung Podsole bzw. Podsol-Braunerden entstanden sind (Bodenkarte Schleswig-Holstein, Bodenkarte 1721 Tellingstedt 1979). Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube ist es durch Rohstoffabbau und nachfolgenden Aufschüttungen und Bodenteilauffüllungen sowie –austausch zu erheblichen Veränderungen der natürlichen Bodensysteme gekommen. Im gesamten Werksgelände kommen deshalb überwiegend anthropogene Aufschüttungsböden (Kulturböden) vor. Ein durch natürliche Pedogenese entstandener Bodentyp oder Bodenart lässt sich im gesamten Plangeltungsbereich nicht mehr finden.

Im Plangebiet befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Sand, kiesiger Sand, teils lehmiger bis schluffiger Sand und Schluffen sowie Lehmen mit Überlagerung von verdichteten Aufschüttungen ergeben sich eine nur mäßige Wasserkapazität und eine geringe Nährstoffverfügbarkeit der Böden.

Zur landwirtschaftlichen und insbesondere ackerbaulichen Nutzung sind diese Böden nicht (mehr) geeignet.

Für Bereiche des Mischwerkes und der Schütthalden für die Zuschlagstoffe sind teils Betonfundamente eingebracht, die für eine zusätzliche anthropogene Veränderung der Bodenformen sorgen.

Insgesamt muss die Vorbelastung des Schutzgutes Boden durch langjährige und aktuelle intensive Nutzung und Vornutzung durch den Kiesabbau mit anschließender Teilverfüllung als erheblich eingestuft werden. Die Sensibilität dieser Böden gegenüber bodenrelevanten Eingriffen ist dementsprechend gering.

2.1.5. Wasserhaushalt

Stehende Oberflächenwasser lassen sich im Betrachtungsraum nur mit den technischen Becken bzw. Lösch- und Klärteichen (vgl. FXu im Bestandsplan) finden. Fließende Gewässer befinden sich jeweils an der nördlichen, südlichen und östlichen Plangebietsgrenze als kleine Gräben (FGy), die der Oberflächenentwässerung des Gebietes insbesondere nach Starkregenereignissen dienen. Die Gräben sind teils nur temporär wasserführend und münden in den Feuerlöschteich am östlichen Rand des Betriebsgeländes.

Aufgrund der guten Wasserzügigkeit der Sandböden besitzt das Gebiet grundsätzlich eine gute Eignung für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser und für die Grundwasserneubildung, welches nutzbare Grundwasserleiter speist (Hydrogeologische Karte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für den Bereich des Plangebietes grundsätzlich bei etwa 350 mm/a liegen und ist damit als gut einzustufen. Durch die anthropogenen Bodenveränderungen insbesondere durch Versiegelungen und Bodenverdichtungen ist die Grundwasserneubildungsrate für den Bereich des unmittelbaren Betriebsgeländes allerdings stark herabgesetzt. Das Werkgelände liegt aber auf Grund der genannten Eigenschaften der Sandböden in einem Trinkwasserschutzgebiet (Schutzgebiet „Linden“), innerhalb des Schutzgebietes in der inneren Schutzzone, der Schutzzone IIIA (vgl. Abb. 10).

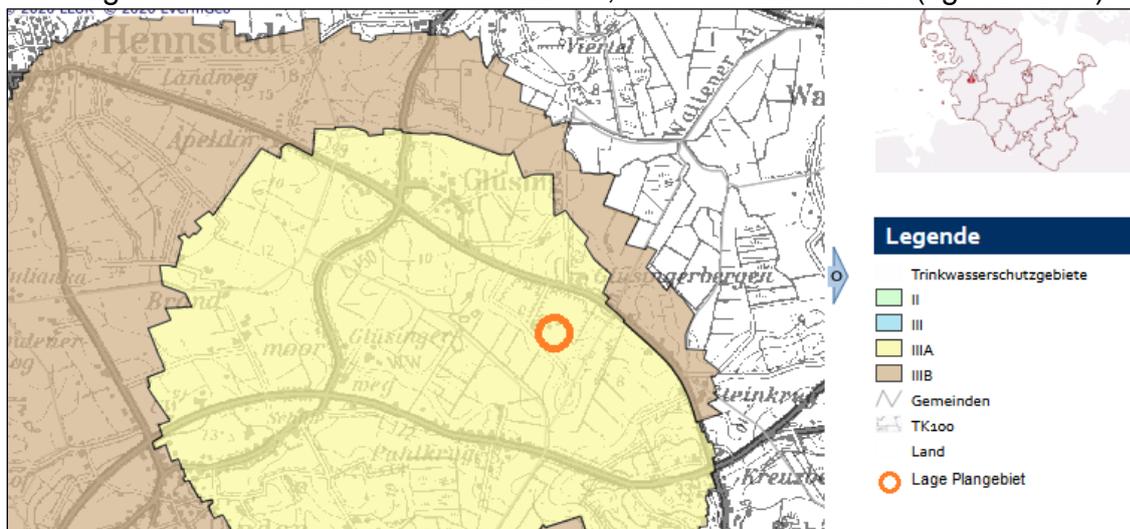


Abb. 10: Bereich des Trinkwasserschutzgebietes „Linden“ (Schutzgebietszone IIIA) und Lage des Plangebietes (Auszug aus dem Umweltatlas Schleswig-Holstein)

Das Trinkwasserschutzgebiet ist Festgesetzt über die Landesverordnung für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Norderdithmarschen in Heide/Dithmarschen (Wasserschutzgebietsverordnung Linden) vom 2. Oktober 2009. Die Trinkwasserschutzgebietszonen ergeben sich wie folgt:

Schutzzone I: unmittelbarer Bereich um ein Trinkwasserbrunnen (Fassungsbereich),

Schutzzone II: engere Schutzzone und

Schutzzone III: weitere Schutzzone um einen Brunnen; IIIA = innere und IIIB = äußere Schutzzone.

In der Schutzzone Zone IIIA ist es u.a. und insbesondere verboten, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Klasse 2 (Wassergefährdungsklasse = WGK 2) mit mehr als 100 m³ Inhalt und der Gefährdungsklasse 3 (WGK) 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern. Für den Betrieb der Asphaltmischanlage wurde deshalb eine Genehmigung zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über den in der Verordnung hinausgehende Menge erwirkt und unter Auflagen erteilt (Genehmigung Staatliche Umweltamt Schleswig, 2006, G40/2006/117). Auf dem Werksgelände kommen die folgenden wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz:

1. Prozessmittel (WGK 1) ist eine Veredlungskomponente zur Asphaltherstellung, die dem „Rohasphaltgemisch“ über eine Rohrleitung zugeführt wird. Prozessmittel werden gemäß AWSV in doppelwandige Lagerbehälter gelagert. Die Entnahme erfolgt aus Behälter im geschlossenen Rohrleitungssystem zur Produktionsanlage. Die Befüllung der Behälter erfolgt ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen und abgenommenen Abfüllfläche mit Auffangvolumen für den Havariefall.

2. Haftmittel (WGK 2) werden zur Verbesserung der Hafteigenschaften des Asphaltgemisches dem „Rohasphalt“ über Rohrleitungen beigemischt. Haftmittel lagern in Gefahrstofflagercontainer auf dem Werksgelände, die gemäß AWSV auf einer Lagerwanne positioniert sind. Die Entnahme aus den Behältern erfolgt im geschlossenen Rohrleitungssystem zur Produktionsanlage. Das Haftmittel wird in handelsüblichen Transportcontainer (z.B. IBC) angeliefert und mit einem Gabelstapler zur Lagerwanne verbracht. Alle Transportflächen sind für den Havariefall befestigt und weisen ein Auffangvolumen auf.

3. Heizöl und Dieselkraftstoff (WGK 2) wird auf das Werksgelände angeliefert und in doppelwandigen Lagertanks vorgehalten. Die Befüllung und Entnahme erfolgt ausschließlich auf einer genehmigten und abgenommenen Abfüllfläche, die für den Havariefall über ein entsprechendes Auffangvolumen verfügt.

Alle Lagertanks für wassergefährdende Stoffe sind mit einem Leckanzeige bzw. -frühwarnung ausgestattet und verfügen über eine Überfüllsicherung. Für den unwahrscheinlichen Fall einer Havarie können die Stoffe sofort mit Bindemittel aufgenommen werden.

Die Lagerung und Verwendung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt somit unter größtmöglicher Absicherung gegenüber Verschmutzungen des Grundwassers und unter Einhaltung der im Rahmen der Genehmigung zum Lagern und Verwenden der Stoffe formulierten Auflagen, so dass von keiner Grundwassergefährdung durch die Lagerung und Verwendung der Stoffe ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung zur Sensibilität des Plangebietes gegenüber Grundwassergefährdung ist zu Berücksichtigen, dass das Gebiet aufgrund der

Bodenveränderungen durch Kiesabbau und anschließender Teilverfüllung mit Einbaumaterial, welches deutlich andere Eigenschaften hinsichtlich der Wasserzügigkeit grundlegend verändert wurde. So besitzt das Plangebiet nicht (mehr) bzw. deutlich geringe Verschmutzungssensibilität, als das Planumfeld mit den natürlich gewachsenen lockerporigen und wasserzügigen Böden.

Die gute Wasserzügigkeit der Bodenart führt grundsätzlich im Betrachtungsraum zu relativ großen Grundwasserflurabständen, die für das gesamte Werksgeländet auch nach längeren Regenperioden deutlich über 1,0 m unter der Geländeoberkante liegen. Dort, wo durch Teilverfüllungen wasserstauende Materialien verfüllt wurden, oder natürlicherweise wasserstauende Schichten (z.B. lehmiger bis schluffiger Sand, teils Lehm) anstehen, kann es zu kurzzeitigem Wasserstau und Blänkenbildung kommen. Aufgrund der vorherrschenden wasserzügigen Böden ist grundsätzlich von einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen, dies spiegelt sich auch in der Zugehörigkeit des Plangebietes zum einem Gebiet mit „*gefährdetem Grundwasserkörper*“. Ebenfalls durch die anthropogenen Bodenveränderungen und hier wiederum insbesondere durch die Versiegelungen und Teilverfüllung, ist diese Eigenschaft auf dem Betriebsgelände allerdings wiederum erheblich reduziert, so dass von einer nur geringen bis fehlenden Bedeutung für die Grundwasserneubildung des Plangebietes ausgegangen werden muss.

2.1.6. Klima und Luft

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Dies gilt grundsätzlich auch für das Gemeindegebiet von Glüsing. Dabei liegen die Jahresniederschlagssummen mit rund 830 - 860 mm (www.dwd.de) im Landesvergleich etwas höher. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet normalverteilt vor, besonders regenreich ist der Monat November mit rund 96 mm, der regenärmste Monat mit durchschnittlich rund 45 mm ist der Februar. Im Gebiet herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 5 m/sec aufweisen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8°C, der wärmste Monat ist, mit durchschnittlich 20°C, der Juli und der kälteste Monat der Februar mit einem Langjahresmittel von rund 2°C. Die Luftqualität ist für das gesamte Gemeindegebiet als unbelastet zu bezeichnen. Durch den Betrieb des Asphaltmischwerkes werden neben Stäuben auch Luftschadstoffe emittiert und die Luftqualität beeinträchtigt, deren Qualität und Quantität bereist ausführlich im Kapitel Schutz Mensch (vgl. Punkt 2.1.1.) erörtert wurde. Die relevanten Parameter sind Geruch, Entwicklung und Ausbreitung von Stäuben, Emissionen von Stickoxide, Schwefeloxid und Benzol sowie durch Kohlenmonoxid durch Verbrennungsprozesse. Insgesamt kann durch die Lage des Betriebsgeländes fern von Siedlungsflächen und in der freien Landschaft keine erhebliche Vorbelastung der Luft konstatiert werden. Das Plangebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktionen oder siedlungsklimatische Austauschfunktion von besonderer Relevanz sind.

2.1.7. Landschaft und Landschaftsbild

Naturräumlich gehört die Landschaft des Plangebietes zur Niederen Geest, die aus Schmelzwassersanden entstanden ist und für die eine flache, teils leicht kuppige mit mäßiger Reliefenergie ausgestattete Landschaft charakteristisch ist. Im Plangebiet ist

durch den vollzogenen Kiesabbau eine gegenüber dem Umfeld abgesenkte Landschaft entstanden, die von einem weitläufigen Knicknetz umgeben ist. Das Firmengelände selbst weist eine erhebliche anthropogene Überformung auf. Diverse Schüttguthalden, Silos, Tankanlagen sowie Betriebs- und Nebengebäude und ein reger LKW-Verkehr auf weitgehend verfestigtem Grund sind Ursache dieses Landschaftseindrucks. Bezüglich der Wirkung der Asphaltmischanlage lässt sich somit für das Betriebsgelände eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes konstatieren. Die Beeinträchtigung bleibt aber weitgehend auf das Betriebsgelände und dessen unmittelbares Umfeld beschränkt. Bereits in einem Abstand von 150 – 200 m um das Gelände wird durch insbesondere die Straßen säumenden, dichten Knicks sowie durch die vertiefte Lage des Plangebietes das Betriebsgelände mit den Bauten wie Füllersilo und Schornstein kaum wahrgenommen.

Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, den aktuellen Kiesabbau und schließlich auch durch die Präsenz des Mischwerkes sind die Landschaft und das Landschaftsbild im unmittelbaren Plangeltungsbereich als anthropogen vorbelastet einzustufen. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes wird in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als gering (Stufe 2) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5) und gilt damit gegenüber Eingriffen und Veränderungen als weitgehend unempfindlich. Auf Grund der geringen Fernwirkung bleibt diese Eigenschaft allerdings weitgehend auf den Plangeltungsbereich und unmittelbare Umfeld beschränkt.

2.1.8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler oder andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze sind für das Plangebiet nicht bekannt. Ferner liegt das Gebiet außerhalb archäologischer Interessengebiete. Nördlich des Plangeltungsbereiches liegt ein Hügelgrab (vgl. Abb. 11). Auf Grund der Entfernung zum Plangebiet werden die angegebenen Bereiche nicht berührt.

Das Plangebiet besitzt auch infolge der Eingriffe durch den langjährigen Kiesabbau keine Bedeutung für archäologische Fundstätten. Sonstige Sachgüter – abgesehen von werkzugehörigen Bestandteilen - befinden nicht im Plangebiet. Durch das Vorhaben ist auch mit keinen wesentlichen Bodenabtragungen zu rechnen, die irreversible Folgen für entsprechende Funde haben könnten.

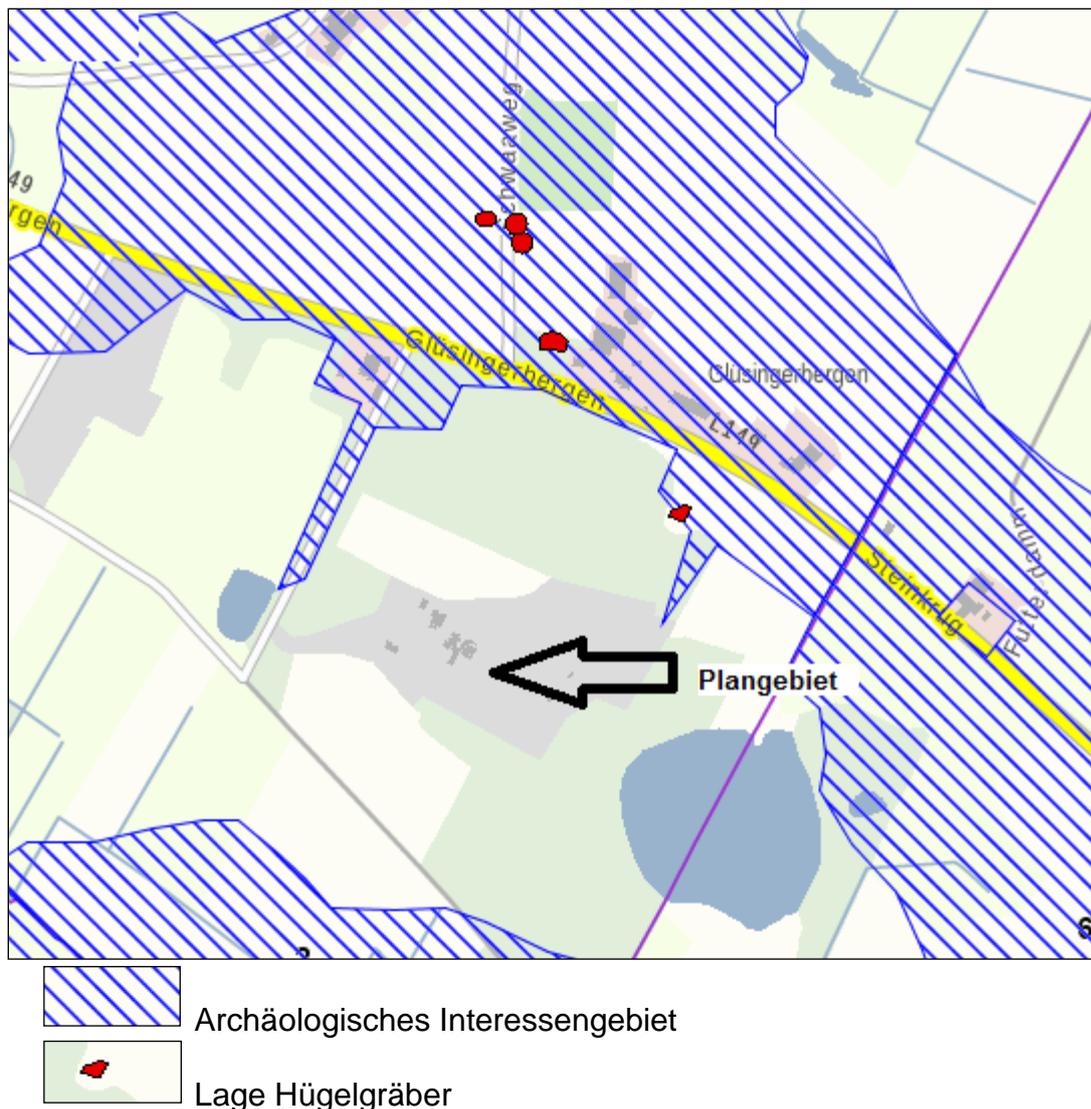


Abb. 11: Bereiche der archäologischen Interessensgebiete im Umfeld des Plangeltungsbereiches sowie Lage der Hügelgräber

2.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann. Versiegelung von Böden wirkt sich hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen auf den Boden als Lebensraum für Bodenorganismen aus, aber auch auf das Schutzgut Fläche und beispielsweise die Grundwasserneubildung und den Wasserhaushalt.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht erwartet, da durch die vorgelegte Planung keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation (Basiszenario) eingeleitet werden. Ihre Prognose soll abschließend und aufbauend auf die Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen (vgl. Kapitel 2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen).

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

Im Folgenden sollen die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung dargestellt werden.

2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Asphaltmischwerk an dem Standort erhalten bleiben und vollumfänglich weiter betrieben werden. Die derzeitige Betriebsstruktur und Grundbelastung, wie im Basiszenario beschrieben, bleibt erhalten. Zur Realisierung der neuen Anforderung der TA Luft zur Lagerung von Schüttgütern müsste durch andere technische Lösungen (z.B. mobile Bauten) gelöst werden. Der höhere Energieaufwand durch feuchtigkeitshaltige Zuschlagstoffe führt zu einem höheren Energieverlust, dies widerspricht der Energieeinsparung und bedeutet zugleich auch eine höhere Unwirtschaftlichkeit des Betriebes. Zukünftig bleibt eine höhere Belastung der Umwelt, insbesondere mit Kohlendioxid- und Kohlenmonoxyd sowie Stickoxiden der Luft sowie ggf. eine weitere Beeinträchtigung durch Staubeinwirkungen.

2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden sollen jeweils schutzgutbezogen die Prognose der Umweltauswirkungen bei Realisierung der Maßnahme gemäß Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (1) ausgeführt werden. Grundsätzlich müssen jeweils bau- und anlagen- sowie betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wirkungen bei der Prognose unterschieden werden. Die Prognose beruht auf folgende relevante und in der folgenden Tabelle aufgeführte Wirkfaktoren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Anlage bereits besteht und ihr Betrieb als vorhandene Grundbelastung gewertet wird und entsprechend in die Prognose einfließt, es also nicht zu einer Prüfung durch den Anlagenbetrieb kommt, sondern nur der vorgesehenen baulichen Veränderungen. Details zum Standort und Größe der baulichen Anlagen sowie eine Betriebsbeschreibung zur bestehenden Nutzung liegt den Planunterlagen, Teil I zur Begründung als Anlage bei.

Tab. 6: Wirkfaktoren und ihre qualitative Dimension

Projektwirkung	Wirkfaktor	qualitative Dimension
baubedingt	Versiegelung des Bodens (durch Bau von Schüttguthallen und Lager- und Abstellflächen)	Fläche (m ²)
	Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge)	Fläche (m ²)
	Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (durch Baufahrzeugverkehr, Bauarbeiten an den Hallen)	Lärm dB (A), Erschütterungen, Stoffeintrag qualitative Abschätzung
Anlagenbedingt	Bodenversiegelung (Fundamente der Schüttguthallen und Pfosten)	Fläche (m ²)
	Überdeckung von Boden durch Hallendächer <ul style="list-style-type: none"> - Beschattung - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes - irreversibler Verlust belebten Bodens 	Fläche (m ²), qualitative Abschätzung
	Visuelle Wirkung <ul style="list-style-type: none"> - Optische Störung - Silhouetteneffekte 	Höhe der Hallen (m), Sichtraum (km), qualitative Abschätzung
Betriebsbedingt	Emissionen <ul style="list-style-type: none"> - Lärm - Schadstoffe - Stäube 	qualitative Abschätzung
	Wartung (regelmäßige Wartung und Instandhaltung, Reparaturen)	qualitative Abschätzung
	Unfälle (mögliche umweltrelevante Unfälle an der Mischanlage, wie z.B. Feuer, Explosionen, Leckagen)	qualitative Abschätzung

Die Prognose beschreibt und bewertet schutzgutbezogen insbesondere die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel sowie langfristige, ständige, vorübergehende Auswirkungen und trennt positive wie negative Auswirkungen ab und wägt diese - soweit möglich und erforderlich - gegeneinander ab.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei bzw. vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. z.B. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003, KAISER 2017).

2.2.2.1. Prognose Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und hinsichtlich der dadurch bedingten Vorbelastung des Gebietes und der Empfindlichkeit gegenüber den relevanten schutzgutbezogenen Beurteilungsfaktoren ergibt sich eine nur geringe Sensibilität des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.

Mögliche Auswirkungen könnten sich während der Bauphase durch Baustelleneinrichtungen, Baufahrzeugverkehr, verstärkter Baulärm, Staubentwicklung bei Baufeldräumung usw. ergeben. Die Wirkfaktoren sind insbesondere Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (insbesondere Stäube). Die baubedingten Auswirkungen werden angesichts des gegenwärtigen Betriebs auf dem Gelände und unter Berücksichtigung des nur temporären Charakters des Baubetriebes als vernachlässigbar bzw. gering eingestuft.

Zu erwarten sind anlagebedingt Auswirkungen durch optische Effekte der geplanten max. 20,0 m hohen Schüttguthallen. Da das Betriebsgelände durch den ehemaligen Kiesabbau gegenüber den umliegenden Bereiche deutlich abgesenkt ist (im Anhang, Plan Nr. 2: Höhenschnitte) und eine Sichtverschattung durch Knicks und Gehölze erfolgt, werden die Bauten als Überhöhung des anstehenden Geländes kaum wahrgenommen. Visuelle Wirkungen der Hallenkörper werden angesichts des industriellen Gesamteindruckes des Betriebsgeländes und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Wirkung auf den Sichtraum ebenfalls als vernachlässigbare Beeinträchtigung mit geringer bis mittlerer Bewertung für das Schutzgut beurteilt (vgl. auch Prognose zu Landschaft und Landschaftsbild, Kap. 2.2.2.7)

Als betriebsbedingte und für das Schutzgut relevante Wirkfaktoren werden insbesondere Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Stäuben und die Möglichkeit von Unfällen erwartet. Da der Betrieb der Asphaltmischanlage im gegenwärtigen Umfang fortgeführt wird, ergibt sich durch die vorgelegte Planung keine Veränderung der Emissionen gegenüber dem dargestellten Basiszenario. Eine Veränderung der Einwirkungen auf den Menschen gegenüber den gegenwärtigen, nachweislich zulässigen Emissionen wird damit nicht prognostiziert. Betriebsbedingte Auswirkungen bei Realisierung der Planung werden für das Schutzgut Mensch summarisch als gering beurteilt.

Grundsätzlich besteht betriebsbedingt die Möglichkeit von Unfällen an der Anlage z.B. durch Feuer oder/oder Explosionen sowie durch Auslaufen von Treibstoffen bei Leckagen. Durch die vorgelegte Planung wird das auch derzeit bestehende Risiko eines Unfalls nicht berührt, dies besteht im gleichen Umfang wie bisher und ist somit Bestandteil des Basiszenario. Eine weitere Prüfung der Umweltauswirkungen kann deshalb unterbleiben.

Wie bereits ausgeführt besitzt das Gebiet durch die aktuelle Nutzung eine nur sehr geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Eine wesentliche oder erhebliche Beeinträchtigung der Erholungseignung kann somit sowohl während der Bauphase (baubedingt), durch die Anlage selbst sowie während der Betriebsphase sicher ausgeschlossen werden.

2.2.2.2. Prognose Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Betriebsgelände stellt mit der intensiv genutzten Anlage, Nebengebäuden und den Lagerflächen für die Zuschlagstoffe keinen geeigneten Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Ein Beitrag zur biologischen Vielfalt des Betrachtungsraumes fehlt dem unmittelbaren Betriebsgelände. Sämtliche Biotoptypen des durch die Planung betroffenen Bereiches sind mit einer allgemeinen Bedeutung zu bewerten. In den Randbereichen des Plangebietes lassen sich mit dem Weidenbruchwald und den Knicks gesetzlich geschützte Biotope mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz finden. Diese Bereiche bleiben aber im Rahmen der vorgelegten Planung unberührt.

Baubedingt kann es auf dem im Gelände zur vermehrten Geräuscentwicklung durch Bautätigkeiten kommen. Ebenfalls können verstärkt Erschütterungen auftreten und Emissionen von Abgasen der Baufahrzeuge anfallen. Grundsätzlich sind die Wirkfaktoren auch gegenwärtig auf dem Firmengelände wirksam und es hat sich bereits über Jahre eine entsprechende Lebensgemeinschaft im Umfeld des Betriebsgeländes eingestellt. Durch die bestehende Grundbelastung des Gebietes durch Geräusche, Erschütterungen und schweren Fahrzeugen wird die baubedingte Beeinträchtigung dementsprechend als gering eingestuft.

Anlagenbedingt ist mit Bodenversiegelungen durch den Hallenbau und eine visuelle Beeinträchtigung des Betriebsgeländes zu berücksichtigen. Auch diese Wirkfaktoren sind gegenwärtig im Basiszenario enthalten und werden sich durch die Planungsrealisierung nicht wesentlich verstärken. Ihre Wirkung auf das Schutzgut wird unter Berücksichtigung der geringen Wertigkeit beziehungsweise sogar das Fehlen von relevanten Zönosen als sehr gering eingestuft.

Auch betriebsbedingt werden gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine wesentlichen Veränderungen durch Realisierung der Planung eintreten, die betriebsbedingte Wirkung auf das Schutzgut wird als gering prognostiziert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung konnte dargelegt werden, dass auch keine europarechtlich geschützten Arten durch die Planung betroffen sind.

Insgesamt ist damit durch das Vorhaben bezüglich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von keiner erheblichen Auswirkung auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt des Betrachtungsraumes auszugehen.

2.2.2.3. Prognose Fläche

Da das Plangebiet bereits seit Jahren als Asphaltmischanlage samt Nebenstrukturen genutzt wird, resultiert bei Planumsetzung keine zusätzliche Wirkung auf die Fläche. Erhebliche Auswirkungen können deshalb sicher ausgeschlossen werden.

2.2.2.4. Prognose Boden

Durch derzeitige Nutzung sowie durch den Auftrag von Bodenfremdmaterial ist der Boden des gesamten Betriebsgeländes nachhaltige anthropogen erheblich verändert. Eingriffe in den Boden ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt durch:

- punktuelle Zerstörung des vorhandenen Bodentyps und der Bodenart sowie geringfügiger Bodenabtrag durch Gründung der Hallenfundamente,
- im geringen Umfang Einbringung von (Boden-) Fremdmaterial (Bodenauftrag) zur Gründung der Fundamente,
- Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen während der Bauphase und
- Bodenversiegelung im Bereich der Fundamente für die Schüttguthallen,
- Überschirmung des Boden durch die Hallendächern und die damit einhergehenden Veränderungen für den Boden (insbesondere Beschattung und nur noch punktuelleres Auflaufen von Regenwasser) sowie
- durch stoffliche Einträge z.B. bei Unfällen mit Baufahrzeugen, LKW und Radladern während der Betriebsphase oder von Wartungsfahrzeugen durch auslaufendes Motoren- oder Hydrauliköl und/oder Kraftstoffen sowie bei Leckagen bei Lagerflüssigkeiten.

Insgesamt wird die Vorbelastung der Böden im Plangeltungsbereich als hoch eingestuft. Dies beruht auf die frühere Nutzung durch Kiesabbau, anschließende Teilverfüllung und Folgenutzung als Betriebsgelände für das Asphaltmischwerk. Die anstehenden Böden sind als anthropogene Aufschüttungsböden gegenüber Eingriffsmaßnahmen wenig empfindlich und durch die Gebäude bzw. den regen Verkehr mit schweren Baufahrzeugen (LKW und Radlader) hoch verdichtet bzw. bereits versiegelt. Trotzdem kommt es bau- und anlagenbedingt bei Errichtung der Schüttguthallen zu einer weiteren Vollversiegelung für die im B-Plan ausgewiesenen „Sondergebiete Asphaltmischwerk“ (SO-AMW 1 bis SO-AMW 4). Dabei wird durch die Versiegelungen der Böden durch Anlage der Fundamente und die den Boden überschirmenden Hallendächer eine weitere negative Wirkung auf das Schutzgut erzielt. Vorrangig kommt es dabei zu einem verringerten Niederschlagseintrag in die Böden, erhöhter und punktueller Abfluss des Niederschlagswassers und zu einer verminderten Sonneneinstrahlung und Lichteinwirkung. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Bodenfunktionen wie Lebensraum für Bodenorganismen und Speicher-, Filter- sowie Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen zusätzlich zur bestehenden Beeinträchtigung reduziert wird bzw. vollständig zum Erliegen kommt. Weitere Bodenverdichtungen durch Baustellenverkehr werden auf Grund der bestehenden Vorbelastungen als vernachlässigbar eingestuft. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung und – verdichtungen einer geringen bis mittleren Schwere zugeordnet.

Betriebsbedingt können bei Beschädigungen der Treibstofftanks der LKW und Radlader oder Leckagen Verunreinigungen des Bodens auftreten. Durch die nur begrenzte Menge an Treibstoff in den Fahrzeugen und den hohen Versiegelungsgrad des Betriebsgeländes, wird die Beeinträchtigung als vernachlässigbar beurteilt. Außerdem könnten durch Leckagen an den auf dem Firmengelände befindlichen Heizöltanks Verschmutzungen der Böden verursachen. Bei dem Tank handelt es sich um einen doppelwandigen Behälter (gemäß DIN 6608D) mit Überfüllsicherung und eingebauter Leckanzeige, die das Austreten von Heizöl sofort meldet. Der Tank steht auf einem Betonfundament und ist dadurch vom natürlich anstehenden Boden abgeschirmt. Der Tank unterliegt einer regelmäßigen Kontrolle einer Fachfirma und eines unabhängigen Sachverständigen. Insgesamt wird die Erheblichkeit eines Ölunfalles mit verschmutzender Wirkung auf den Boden als sehr gering eingeschätzt.

Unfälle an der Asphaltmischanlage insbesondere an der Bitumentankanlage, am Prozessmittellagertank oder Gefahrstoffcontainer für Haftmittel können zu Verunreinigungen des Bodens führen. Auf Grund der Sicherungsmaßnahmen wie Doppeltanks, Überfüllsicherung und Leckagewarnung kann es nur zum Austreten von geringen Mengen dieser Stoffe kommen. Alle relevanten Tanks befinden sich außerdem auf wasserundurchlässigen Betonfundamenten, so dass ein Kontakt der Stoffe mit dem Boden nahezu ausgeschlossen ist. Die Erheblichkeit durch Unfälle mit verschmutzender Wirkung auf den Boden werden deshalb als sehr gering eingeschätzt.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ergeben sich somit für das Schutzgut Boden keine als erheblich eingestufte Auswirkungen. Zur Reduktion der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenversiegelungen sind allerdings Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, deren Bilanzierung dem Kapitel 2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entnommen werden kann.

2.2.2.5. Prognose Wasserhaushalt

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte nicht, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Baubedingt lassen sich durch Bodenverdichtungen der Baufahrzeuge keine Wirkungen auf den Wasserhaushalt erkennen.

Durch die Bodenversiegelung resultieren anlagen- und betriebsbedingt grundsätzlich eine dauerhafte Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Durch die bereits bestehende hochgradige Bodenversiegelungen und den hochverdichten Boden im Bereich des Betriebsgeländes ist die Bedeutung zur Speisung des Grundwasser allerdings sehr eingeschränkt bis fehlend zu bewerten. Angesichts der bereits versiegelten Flächengröße und den bereits aktuell stark verdichten Boden wird die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser bewertet.

Betriebsbedingt könnten durch Unfälle an der Asphaltmischanlage wassergefährdende Stoffe austreten und ins Grundwasser gelangen. Im Produktionsprozess werden wassergefährdende Stoffe vorgehalten, dies sind HEL Prozessmittel, Haftmittel und Treibstoff (Diesel). Angesichts der bereits im Kapitel 2.2.2.4. beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen ist allenfalls mit dem Austritt sehr geringer Mengen an Schadstoffen zu rechnen, die außerdem auf ein undurchlässiges Betonfundament gelangen. Eine relevante betriebsbedingte Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden. Dieser Umstand ist besonders wichtig, da das Plangebiet mit seinen Teilflächen zu einem Gebiet mit „*gefährdetem Grundwasserkörper*“ und zum Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone IIIA gehört. Entsprechend der Genehmigung zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen mit den in der Genehmigung vorgeschriebenen Auflagen kann eine Verschmutzung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser und Trinkwasser werden somit durch die vorgelegte Planung keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert.

2.2.2.6 Prognosen Klima und Luft

Baubedingt werden insbesondere durch den Betrieb von Baufahrzeugen zeitlich begrenzte höhere Belastungen der Luftqualität durch den Ausstoß von Abgasen der Verbrennungsmotoren erwartet, außerdem ist bei dem Betrieb der Fahrzeuge und bei dem Einsatz von Baustoffen mit einer erhöhten Staubeentwicklung zu rechnen. Die Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung und Vorbelastung des Gebietes als unerheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkungen auf die Luft oder das Klima werden über den bestehenden Umfang hinaus nicht erwartet.

Betriebsbedingt müssen durch Emissionen von Schadstoffen und Stäuben eine aktuell bestehende Beeinträchtigung der Luftqualität postuliert werden. Die vorgelegte Planung führt weder anlagen- noch betriebsbedingt zu einer Änderung des gegenwärtigen Zustandes. Gemäß der Berechnungen zur Luftqualität am Asphaltmischwerk und seinem Umfeld durch GFU (2020) sowie im Vergleich zu ähnlichen Anlagentypen können die Richtwerte gemäß TA Luft und Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für die relevanten Parameter:

- Schwebstaub ((PM-2,5 und PM-10)
- Schwefeldioxid
- Stickoxide
- Benzol und
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

sicher eingehalten werden bzw. liegen die Werte sogar unterhalb der Irrelevanzgrenzen.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass durch die geplante Überdachung der Schüttguthalden eine geringe Staubeinwirkung für das Gelände und nähere Umfeld resultiert. Durch Planrealisierung kann also eher ein positiver Effekt für das Schutzgut prognostiziert werden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf die Luft werden durch die vorgelegte Planung somit nicht erkannt.

Da das Plangebiet nicht in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktionen oder besondere siedlungsklimatische Austauschfunktion besitzt, wird keine lokalklimatische Auswirkung bei Realisierung des Planvorhabens erwartet.

2.2.2.7. Prognose Landschaft und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild erfährt im Betrachtungsraum durch den Neubau der Schüttguthallen eine Veränderung.

Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Umfeldes, der aktuellen Nutzung durch das Asphaltmischwerk mit den bereits vorhandenen Bauten sind die Landschaft und das Landschaftsbild insgesamt als vorbelastet einzustufen und gelten gegenüber Eingriffen und Veränderungen vergleichsweise unempfindlich. Durch den ehemaligen Kiesabbau ist das Werksgelände außerdem im nördlichen und westlichen Bereich deutlich unter die anstehende Geländeoberkante abgesenkt. Der Bau von rund 15,0 m hohen Hallen wird deshalb von den das Gebiet umgebenden Straßen kaum und auch nicht als Überhöhung in der Landschaft wahrgenommen. Darüber hinaus ist durch die dichten und teils mit mächtigen Wällen

ausgestatteten Knicks das Gebiet vollständig sichtsverschattet. Ausgedehnte Waldbestände (WLy und WFn, vgl. Bestandsplan) im Norden, Osten und teils auch im Süden des Betriebsgeländes führen zu weiteren nahezu vollständigen Abschirmungen des Gebietes.

Unter Berücksichtigung der vorhandene Grundbelastung des Plangebietes und des nähere Umfeldes sowie durch die nicht vorhandene Fernwirkung des vorhandenen Bestandes des Asphaltmischwerkes kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und insbesondere des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden. Auch für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“, welches das Betriebsgelände mit einer Pufferzone von 200 m ausklammert, wird durch die Planrealisierung keine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele des Gebietes erwartet.

Durch das vorhandene Gelände relief, die bereits vorhandene dichten Gehölz- und Waldbestände sowie die dichten Knicks ist eine weitere Abpflanzung des Gebietes zur Einbindung in die Landschaft somit nicht erforderlich und nicht zielführend. Minimierende Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild sind deshalb nicht erforderlich.

2.2.2.8. Prognose kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Objekte des kulturellen Erbes oder sonstige Sachgüter, eine Beeinträchtigung durch die vorgelegte Planung kann damit sicher ausgeschlossen werden.

2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen

In der folgenden Tabelle werden die schutzbezogenen Umweltauswirkungen zusammenfassend in einer 4-stufigen Bewertung dargestellt. Sich verstärkende Wechselwirkungen, mit einer geringen bis maximal mittleren Intensität beurteilten Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. führen nicht zu einer Verstärkung von Beeinträchtigungen.

Tab. 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	Keine besondere Beeinträchtigung über das vorhandene Basiszenario hinaus	-
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Ausschließliche Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, keine artenschutzrechtliche Relevanz, keine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten, keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen	-
Boden	Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Flächenversiegelungen und Überdeckung des Bodens mit Hallen;	+

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Wasser	Im geringen Umfang Reduzierung der Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildungsrate, hohe Vorbelastung!	+
Klima, Luft	keine Veränderung gegenüber der aktuellen Situation	+ / !
Landschaft, Landschaftsbild	Technische Prägung der Landschaft, optische Störreize und Reduktion der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, allerdings bereits bestehende Vorbelastung und unter Berücksichtigung der guten, vorhanden Einbindung	- / +
Kultur- und Sachgüter	Keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, keine Auswirkungen	-
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen erkennbar	-

+++ starke , **++** mittlere, **+** geringe, **-** keine Beeinträchtigung, **!** positive Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch sich verstärkende Beeinträchtigungen in Folge von Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Für die vorgelegte Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dementsprechend sind u.a. vermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen, da keine Vorhabensalternativen bestehen. Zu untersuchen ist aber die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils maximal mögliche Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Eingriffsminimierung ergeben sich folgende Maßnahmen, die durch Festsetzungen im B-Plan und während der Bautätigkeit durch die örtliche Bauleitung oder Bauaufsicht umzusetzen bzw. zu kontrollieren sind:

1. Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Landschaft erfolgt an der nördlichen Gebietsgrenze, im Übergang zum angrenzenden Acker die Anlage eines 5,0 m breiten Pflanzstreifens der mindestens dreireihig mit heimischen Laubgehölzen bepflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist. Zwischen dem Betriebsgelände und dem Pflanzstreifen verbleibt ein mindestens 3,0 m breiter Streifen, der von baulichen Anlagen jeglicher Art

freizuhalten ist. Der Pflanzstreifen wird während der Anwuchsphase und für mindestens 3 Jahre gegenüber der freien Landschaft mit einem Wildschutzzaun gesichert. Zum Firmengelände wird der Pflanzstreifen mit einem einfachen mindestens 1,50 m hohen Zaun (Spaltpfähle oder Metallpfosten mit Glattdraht) getrennt. Der Zaun ist dauerhaft zu erhalten.

2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.3.2.1. Landschaftspflegerische Maßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet ist eine Knickneuanlage und die Abpflanzung eines Immissionsschutzstreifens vorgesehen.

Knickneuanlage

Die im Plangebiet vorgesehene Knickneuanlage erfolgt auf der im B-Plan dargestellten Fläche. Der Knickwall wird mit Bodenmaterial aus dem Plangebiet errichtet und erhält folgendes Profil:

- Fußbreite (min.): rund 3,5 m
- Wallhöhe: rund 1,5 m
- Wallkrone (Breite): ca. 1,2 m

Die Bepflanzung erfolgt mit Strauch- und Baumpflanzen, Baumschulware aus hiesiger, indigener Anzucht mit folgenden Arten und Qualitäten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	LHEI 1xv 60/100
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	LHEI 1xv 80/100
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	LHEI 1xv 80/100
Pfaffenhüttchen	<i>Euonymus europaeus</i>	STR 2xv 60/100
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	STR 2xv 60/100
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	HEI 2xv 100/125
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	LHEI 1xv 60/80
Wildapfel	<i>Malus domestica</i>	STR 2xv 60/100
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	STR 1xv 60/100

Die Pflanzung erfolgt in drei Reihen- und Pflanzabstand von 0,8 m. Die Anpflanzung ist vor Austrocknung zu mulchen und bis zum völligen Anwachsen ohne chemische Hilfsmittel und über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren zu pflegen.

Immissionsschutzstreifen

Am Rande des Plangebietes ist die [Ausweisung von Flächen mit Anpflanzgebot, sonstige Bepflanzung \(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB\)](#) vorgesehen, in diesen Bereichen erfolgt eine Anpflanzung von Sträuchern zur ebenen Erde. Die Arten und Qualitäten entsprechen denen der Knickneuanlage. Die Pflanzung erfolgt in einem Reihen- und Pflanzabstand von 2,0 m.

2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung

Nachteilige und kompensationsbedürftige Auswirkungen ergeben sich durch unvermeidbare Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser (vgl. auch Kapitel 2.2.2.4. Prognose Boden und 2.2.2.5. Prognose Wasser). Für diese Eingriffe müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und festgesetzt werden.

Schutzgut Boden

Insgesamt ist bei Realisierung der Maßnahme mit einer irreversiblen Bodenversiegelung von maximal 47.477 m² zu rechnen (SO-AMW 1 – 4, vgl. Tab. 1). Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 gilt ein Eingriff in das Schutzgut Boden als kompensiert, wenn eine gleich große Fläche entsiegelt wird und die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden, oder eine Fläche **mindestens** im Verhältnis 1 zu 0,5 zur versiegelte Bodenflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt wird. Für die Versiegelung ist damit eine Flächengröße von 23.739 m² erforderlich. Der Flächenbedarf darf um 75% der Fläche der Grundstücke reduziert werden, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten. Im Plangebiet trifft dies für den Pflanzstreifen mit 450 m² zu, die mit 75 % und 338 m² anrechenbar ist. Zur vollständigen Kompensation verbleibt somit eine Flächengröße von 23.401 m².

Wird zur Kompensation des Eingriffs eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen, so muss diese eine Größe von mindestens 23.401 m² aufweisen.

Der erforderliche Ausgleich kann nicht im Plangebiet erfolgen und wird durch den Erwerb von Ökopunkten beglichen. Die Vereinigte Asphalt Mischwerke GmbH & Co KG kauft zu diesem Zwecke über die Gesellschaft Ecodots die erforderlichen Ökopunkte. Die Kompensation erfolgt aus zwei von der Naturschutzbehörde genehmigten und von der Firma ecodots betrieben Ökokonten im Naturraum Geest, im Kreis Dithmarschen. Von dem Konto mit den Aktenzeichen 680.01/2/4/101 werden 16.983 Punkte abgebucht, auf dem Ökokonto mit dem Aktenzeichen 680.01/2/4/112 erfolgt eine Abbuchung von 6.418 Punkten.

Schutzgut Wasser

Der Ausgleich in das Schutzgut Wasser gilt gemäß Runderlass als erbracht, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird. Eine Versickerung ist im Plangebiet weitgehend möglich, Oberflächenwasser wird bei Starkregen über Gräben in die Teiche an der südwestlichen Geländeseite abgeführt. In den Becken kann das Wasser in den Boden versickern und zur Speisung des Grundwassers dienen, es wird somit von einem Ausgleich ausgegangen.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Vorhabensalternativen

Das Asphaltmischwerk ist bereits seit 1975 am Standort ansässig und eine Folgenutzung des ehemaligen Kiesabbaues an diesem Standort und fußt damit auf langjährige, gewachsene Infrastrukturen. Der Standort ist hinsichtlich der umweltrelevanten Belange nachweislich konfliktarm. Die Anlage ist im bestehenden

Umfang vollumfänglich genehmigt und für den Betreiber zukunftsprospektiv. Dem Wunsch nach technischer Anpassung an Standards, gerade hinsichtlich der Lagerungstechnik und Überdachung der Schüttguthalden, stellt eine verbesserte Situation für das Schutzgut Luft und Mensch (Gesundheit) dar. Durch die dann mögliche trockene Lagerung des Verbrauchsmaterials resultiert außerdem ein geringerer Energiebedarf im Produktionsprozess, der nicht nur aus wirtschaftlichem Interesse des Betreibers sinnvoll ist, sondern auch allgemeine Ressourcen wie Energie und die Emissionen von Schadstoffen, insbesondere von Kohlenmonoxid und -dioxid reduziert. Zudem verwirklicht der Standort das in der Wirtschaftsgeographie angewandte Konzept der Nähe, da der Asphalt nur im Umfeld der Produktionsstätte verwendet wird. Dies lässt sich schon daraus ableiten, dass der Betreiber sieben Asphaltmischwerke in der Region Schleswig-Holstein / Hamburg Mecklenburg-Vorpommern unterhält, die ausschließlich den Asphalt nach kürzester Wegstrecke liefern. Ein Auswahlkriterium stellt damit auch eine flächendeckende Verteilung der Mischwerke und den damit für den Betreiber verbundenen wirtschaftlichen Aspekt. Zugleich werden durch kurze Wegstrecken wiederum die allgemeinen Ressourcen durch geringen Zulieferverkehr geschont.

Für den Standort sprechen außerdem immissionschutzrechtliche Rahmenbedingungen. Die entstehenden Emissionen durch den Anlagenbetrieb sowie durch den An- und Ablieferverkehr hat sich - da fernab von wohnbaulichen Strukturen und im Außenbereich gelegen - als unproblematisch erwiesen. Der Standort bietet ferner eine günstige Verkehrsanbindung und erlaubt den Transport des Asphaltes vorrangig auf übergeordneten Straßen.

Aus dargelegten Gründen ist die vorgestellte Planung somit alternativlos, anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich nicht.

2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Pangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Da das Mischwerk seit Jahrzehnten betrieben wird, erfolgt keine neue Standortgründung, die kumulierend wirken könnte. Eine Verstärkung der Auswirkungen wird damit nicht ausgelöst, eine grenzüberschreitende Wirkung wird nicht erkannt.

2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Schwere umweltrelevante Unfälle von Asphaltmischwerken sind in ihrer Geschichte und europaweit nicht bekannt. Die in einem Asphaltmischwerk denkbaren und theoretisch entwickelten Unfallszenarien können nicht zu schweren Unfällen führen, deshalb unterliegt derartige Anlagen auch nicht der Störfallverordnung. Durch die vorgelegte Planung wird außerdem keine Veränderung an der bestehenden Anlage eingeleitet, die eine erhöhte Unfallgefahr verursacht oder begründen könnte.

Relevante Stoffe, die im Fall einer Störung grundsätzlich zu Auswirkungen auf die Umwelt führen könnten sind: Braunkohlenstaub, Bitumen, granuliert Zuschläge, Prozess- und Haftmittel sowie Treibstoffe. Durch entsprechende Vorkehrungen und konsequenter Umsetzung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid zum Anlagenbetrieb, sind schwere Unfälle ausgeschlossen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Gebiete oder Anlagen von denen eine zusätzliche Gefahr für die Nutzung im Plangebiet ausgeht.

Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind weder durch den Betrieb der Anlage noch durch fremdeinwirkende Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

2.7. Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist in dem Vorhaben nicht erkennbar.

Da das Asphaltmischwerk bereits seit Jahren im Betrieb ist und keine Produktionssteigerungen durch vorgelegte Planung vorbereitet werden, ist über die bereits aktuelle Wirkung auf das Klima keine weitere oder zusätzliche Auswirkung zu erwarten.

2.8. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für den Anlagenbetrieb sowie für die Ergänzung des Geländes mit Schüttguthallen werden allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw.- eingesetzt. Umweltrelevante Beeinträchtigungen über die bereits in der Prognose ermittelten hinaus werden nicht erkannt.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Methoden und aufgetretene Schwierigkeiten

3.1.1. Angewandte Methoden / Untersuchungsmethoden

Der Untersuchungsrahmen zur Ermittlung des Basisszenarios vorliegender Prüfung umfasst ein im Maßstab 1:1.000 bearbeitetes Untersuchungsgebiet mit dem eigentlichen Plangeltungsbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen (vgl. Bestandsplan im Anhang).

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2019) und wurde im Mai und August 2020 durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet. Zur Beurteilung des Vorkommens und der Betroffenheit von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben ausgewertet (vgl. B.i.A. 2020). Ergänzt wird die floristische und faunistische Datenlage durch Abfrage und Auswertung des Artenkatasters des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR Winart-Datenbank, Abfrage Stand 11/2020). Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen wurden des Weiteren Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes der Gemeinde berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen. Für das Planungsgebiet liegt außerdem eine Untersuchung zur Lufthygiene (GfU 2020) und Lärmeinwirkungen BRAASE (2014) und ABK (2015) vor.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei bzw. vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. z.B. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 oder KAISER 2017).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt gemäß „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ vom 09.12.2013 und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 und unter Anwendung der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz – Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2017. Entsprechend den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden alle Biotoptypen einer **allgemeinen** oder **besonderen Bedeutung** für den Natur- und Artenschutz zugeordnet.

3.1.2. Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

3.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vorzunehmen oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind, wie ausführlich dargelegt, durch das vorgesehene Projekt nicht zu erwarten. Auf eine Überwachung kann dementsprechend verzichtet werden. Unerwartete Auswirkungen durch Planrealisierung sind gegenwärtig nicht prognostizierbar.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Glüsing plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung eines bestehenden Asphaltmischwerkes zu schaffen. Damit sollen künftige Betriebsentwicklungen vor dem Hintergrund neuer, insbesondere umweltrechtlicher Standards und den damit verbundenen Erfordernis zum Bau neuer baulicher Anlagen zur Lagerungstechnik gesichert werden.

Das rund 9 ha umfassende Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde, fernab von wohnbaulichen Strukturen, in südöstlicher Lage des Gemeindegebietes.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird eine Bestandsanalyse der relevanten Schutzgüter bzw. der natürlichen Ressourcen durchgeführt und auf diese aufbauend die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der bestehenden Grundbelastung und möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen prognostiziert. Die ermittelten und relevanten Schutzgüter und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange sind:

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: erhebliche Auswirkungen auf den Menschen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Plangebiet befindet sich überwiegend Biototypen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und insgesamt ökologisch nur weniger wertvolle Flächen mit einem intensiven Nutzungsdruck. Nur randlich gelegene kleine Knickabschnitte und ein Weidenbruchwald sind gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und von besonderer Bedeutung für den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz. Die gesetzlich geschützten Biotope des Gebietes sind von der vorgelegten Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG sind für das Gebiet nicht zu erwarten.

Natura-2000-Gebiete und landesweites Biotopverbundsystem: erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und das landesweite Biotopverbundsystem kann auf Grund großer Entfernungen zu den Gebieten oder auf Grund der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Fläche: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gutes Fläche wird nicht erkannt. Ein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum (UZVR) von über 100 Quadratkilometer ist ebenso wie neue Flächeninanspruchnahme von der Planung nicht betroffen. Durch die Planung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

Boden: Bei Realisierung des Planvorhabens ergeben sich Bodenversiegelungen durch den Bau von Schüttguthallen. Die Erheblichkeit des Eingriffs kann bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft werden.

Wasserhaushalt und Grundwasser: Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert. Das gesamte Plangebiet liegt in einer Trinkwasserschutzzone (Zone IIIA). Die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt über eine Genehmigung, die mit Auflagen zur Lagerung und Handhabung der Stoffe eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausschließt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasserhaushalt und Grundwasser wird nicht erwartet.

Klima und Luft: Durch die Anlage werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima oder lokale Kleinklima erwartet.

Landschaft und Landschaftsbild: Durch die Vorbelastung des Plangebietes und der bereits bestehende Nutzung ergibt sich eine geringe Empfindlichkeit des Bereiches gegenüber landschaftsbildrelevanten Veränderungen. Die bereits vorhandene visuelle Abschirmung und Sichtverschattung des Betriebsgeländes gegenüber der Umgebung führt zu einer geringen Fernwirkung und so ist in einem Umfeld von 150 – 200 m das Asphaltmischwerk nicht mehr visuell wahrnehmbar.

Auf Grund der fehlenden Fernwirkung des Betriebsareals kann eine erhebliche Auswirkung auf das geplante Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ ausgeschlossen werden.

Kultur- und sonstiger Sachgüter: Kultur und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen: Durch das Vorhaben werden keine sich verstärkenden Wechselwirkungen erwartete.

Relevante und mit einer mittleren Erheblichkeit eingestufte Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Umweltprüfung nur für das Schutzgut Boden infolge von Bodenversiegelungen.

Erhebliche Auswirkungen können durch Minimierungsmaßnahmen, sowie durch die Ausweisung einer Kompensationsfläche verhindert werden. Für die Bodenversiegelungen wird die Ausweisung einer Ausgleichsfläche in der Größe von 23.401 m² erforderlich. Der Ausgleich erfolgt über den Erwerb von Ökopunkten.

Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht ermittelten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wird nach derzeitigem Planungsstand von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der untersuchten Umweltbelange bei Planrealisierung ausgegangen.

4. Quellenverzeichnis

ABK (Institut für Immissionsschutz, Kamp-Lintfort) (2014): Prognose Geräuschemissionen und –immissionen der Asphaltmischanlage der Vereinigte Asphalt Mischwerke, Standort Grauel, im Kreis Rendsburg-Eckernförde.- unveröfftl. Gutachten, 37 S.

ABK (Institut für Immissionsschutz, Kamp-Lintfort) (2015): Prognose Geräuschemissionen und –immissionen der Asphaltmischanlage der Vereinigte Asphalt Mischwerke, Standort Glüsing, im Kreis Dithmarschen.- unveröfftl. Gutachten, 37 S. Kamp-Lintfort

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie d. Arbeitskreises Landschaftsplanung, Polykopie

BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

BfN (Bundesanstalt für Naturschutz) 2017: Ergebnisübersicht – Nationaler Bericht 2013.- Daten auf der Homepage des BfN, Datenzugriff im März 2020

B.I.A. (Biologen im Arbeitsverbund) (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ in der Gemeinde Glüsing, Kreis RD-ECK, 25 S., Polykopie

BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

GEOPORTAL 2020:

<https://www.geoportal.de/DE/Geoportal/Karten/karten.html;jsessionid=274F98CDAC35B26980FC54EAB7BB230A?lang=de&wmcid=64>

GfU (Gesellschaft für Umweltconsulting – Gelnhausen) 2014: Lufthygienisches Gutachten zum Asphaltmischwerk in 24594 Grauel.- Gutachten 402.575/14, 58 S., unver. Polykopie

GfU (Gesellschaft für Umweltconsulting – Gelnhausen) 2020: Beurteilung der Immissionssituation der Asphaltmischanlage in 25779 Glüsing im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des LSG „Nordergeest“ und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ der Gemeinde Glüsing.- Gutachten

502.471/20, 16 S., Polykopie

GRONEWÄLLER, L. 2011: Geruchsemissionen von Asphaltmischanalgen, Grundlager und Entstehung, asphalt:18-27, Planegg

HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

LBV SH & AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein & Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Polykopie, 86 S.

IGN 2021: Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 „Asphaltmischwerk“ in der Gemeinde Glüsing, Kreis Dithmarschen.- 17 S., unveröffl. Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.- UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2017: Bewertung in der Umweltplanung.- Natur und Landschaft 285, 210 - 239 Stuttgart

KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.

KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROIM, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.

KOOP, B. & R.K. BERNDTZ 2014: Vogelwelt Schleswig-Holstein.- Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholz Verlag, Neumünster, 504 S.

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LEP 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2014: Genehmigungsbescheid vom 10.10.2014 für die wesentliche Änderung eines Asphaltmischwerkes der Firma VAM – Vereinigte Asphalt-Mischwerke in Glüsing, Bargkoppel 1.- unveröffentlich. Genehmigungsbescheid

LLUR 2019: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2017-2018.- pdf Datei aus www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2019.html;jsessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 5. Fassung unveröffl. Polykopie

LOHMEYER 2018: Geruchsimmissionsprognose für die Asphaltmischanlage in Grenis der Deutschen Asphalt GmbH.- pdf datei https://www.rv.de/site/LRA-RV/get/params_E-841222093/15748803/Geruchsgutachten.pdf

MATTHIAS, P. et al. 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- LABO-Projekt B 1.06.-

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.

MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.- 327 S., + Kartenteil, Kiel, Internetaufruf: [schleswig-holstein.de/mm/downloads/MELUND/Landschaftsrahmenplanung/LRPIIIHauptteil.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MELUND/Landschaftsrahmenplanung/LRPIIIHauptteil.pdf)

MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) 2012: Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.

MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2009): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2009, 146 S., Kiel.

MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2010): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2010, 158 S., Kiel.

MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2011): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2011, 144 S., Kiel.

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

NEUMANN 2014: Gründungsbeurteilung und Sondierbohrung zum Asphaltmischwerk in Poyenberg / Grau.- Baugrundgutachten, 29 S., unveröffl. Gutachten

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H. & K. SCHÖPS 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von

Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –
Arbeitskarte

STEWIG 1982:Landeskunde von Schleswig-Holstein.- Geo-Colleg, 2.Aufl. 216 S.,
Gebr. Bornträger Stuttgart

STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und
Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere
Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im
Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.
SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der
Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote
Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber.
Vogelschutz 44: 23-81.

UBA (Umweltbundesamt) 2009: Aufbereitung von Daten der Emissionserklärungen
gemäß 11. BImSchV aus dem Jahre 2004 für die Verwendung bei der UNFCCC- und
UNECE-Berichterstattung.-
www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3883.pdf

WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der
Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 - , Hrsg.: Faunistisch-Ökologische
Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) e.V., Kiel

ANHANG

Karte 1. Bestandsplan M 1 : 1.000

Karte 2. Geländeschnitte M 1 : 2.000

Durchführung der Maßnahme

Die Gemeinde Glüsing wird die bauleitplanerischen Maßnahmen als Träger der Planungshoheit durchführen. Der Gemeinde Glüsing entstehen durch die Planung und Projektrealisierung keinerlei Kosten.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2021 gebilligt.

Glüsing,

Bürgermeister*in

Anlagen:

BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (SEPTEMBER 2020): ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG GEMÄß § 44 BNATSCHG ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „ASPHALTMISCHWERK“ IN DER GEMEINDE GLÜSING KREIS DITHMARSCHEN. SCHLESWIG.

BRAASE TECHNISCHE PRÜFUNGEN – INGENIEURBÜRO (08.06.2014): GERÄUSCHIMMISSIONSPROGNOSE DER GESAMTBELASTUNG DURCH DEN GEPLANTEN BETRIEB DER ASPHALTMISCHANLAGE GLÜSING IN 25779 GLÜSING, WERKTAGS, IN DER ZEIT VON 22:00 BIS 6:00 UHR. BERICHT NR. 14060901. FISCHBEK

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTCONSULTING MBH (29.04.2020): BEURTEILUNG DER IMMISSIONSSITUATION DER ASPHALTMISCHANLAGE IN 25779 GLÜSING IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEPLANTEN AUSWEISUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „NORDERGEEST“ UND DEM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „ASPHALTMISCHWERK“ DER GEMEINDE GLÜSING. KURZBERICHT NR. 502.471/20. GELNHAUSEN.

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTCONSULTING MBH (29.06.2015): BERICHT ÜBER LÄRMUNTERSUCHUNGEN AN DER ASPHALTMISCHANLAGE IN 25779 GLÜSING. PROJEKTNUMMER 202.114/15. GELNHAUSEN.